

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Die Lohnklausel in den Bau- und Lieferungsverträgen.

II.

Abgesehen von der fastsam bekannten sozialpolitischen Nüchternigkeit der meisten Behörden unseres lieben deutschen Vaterlandes spielt bei ihnen die Antipathie gegen die Berufsorganisationen der Arbeiter eine große Rolle. Man befürchtet, daß die Einführung der anständigen Lohn- und Arbeitsklausel als eine offizielle Anerkennung dieser Organisationen betrachtet werden würde. Und in der Tat ist dieser Standpunkt, wenn auch zu missbilligen, so doch zu verstehen. Wenn eine Behörde, wie wir bess verlangen, in den mit einem Unternehmer abzuschließen Vertrag die Bestimmung aufnimmt, daß letzterer die von der Gewerkschaft der betreffenden Branche festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen innehalten soll, so bedeutet dies einen großen Erfolg der Gewerkschaft und ihre Anerkennung als berechtigte Interessenvertretung der Arbeiter. Und das wollen die Behörden eben nicht und deshalb schützen sie eine Neutralität vor, hinter die sie sich verkriechen, wenn es sich darum handelt, ihren Einfluß zu Gunsten der Arbeiter in die Wagenschale zu werfen.

Wie es mit dieser angeblichen Neutralität bestellt ist, weiß jedes Leid. Dieselben Regierungsleute, Minister, Geheimräte und Bürgermeister, die auf den Kongressen der nolleidenden Agrarier, der Großindustriellen, der Börsenjobber und der Handwerksmeister erscheinen und dort brillante Ansprachen halten, sind „dienstlich verhindert“, wenn eine Arbeiterorganisation ihren Kongress abschlägt. Sie haben eben die Arbeiter nicht auf der Rechnung und betrachten sie immer noch als Bürger zweiter Klasse, trotzdem der erste Beamte des deutschen Reiches, der Kaiser, wiederholt ausgeprochen hat, die Arbeiter seien den Unternehmern gleichberechtigt und müßten auch auf dem Fuße der Gleichberechtigung behandelt werden. Da dies die Behörden aber nicht wollen — trotzdem man bekanntlich an einem Kaiserwort nicht drehen und beuteln soll — schützen sie eben die Neutralität vor, an die doch kein Mensch glaubt.

Diese ungleiche Behandlung der Arbeiter- und der Unternehmervorganisationen erzeugt natürlich in den Köpfen der Kapitalprochen und Zinnungsträuter den Wahn, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter nur auf dem Papier stehe und höchstens gebildet werde. Deshalb sträuben sie sich, die Gewerkschaften als gleichberechtigte Faktoren anzuerkennen und sich auf Tarifvereinbarungen und Klauseln einzulassen. Für sie sind die Gewerkschaften eben Organisationen zweiter Klasse, denen man kein Entgegenkommen zeigen dürfe, da man andernfalls nicht mehr „Herr in seinem Hause“ heiße. Daher bestreiten sie den Behörden das Recht, die Vereinigungen der Arbeiter auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu behandeln. Und doch sind sich die denkenden Sozialisten längst darüber einig, daß den Arbeiterorganisationen im Interesse des sozialen Friedens ein Einfluß auf die Feststellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeräumt werden muß und daß es wünschenswert erscheint, den privaten Arbeitsvertrag durch einen kollektiven Arbeitsvertrag zu ersetzen. Im Interesse der ruhigen Entwicklung eines Gewerbes liegt es, wenn nicht der einzelne Unternehmer mit dem einzelnen Arbeiter, sondern die beiderseitigen Organisationen d' e. B. d' gungen vereinbaren. Das Gros der deutschen Unternehmer ist von dieser Erkenntnis allerdings noch weit entfernt, es schimpft aber trotzdem wie ein Röhrspaz über die „frivolen, planlosen Streits“, die eben durch die Tarifgemeinschaft verhindert werden sollen.

Ein weiterer Grund, der gegen die Lohnklausel ins Feld geführt wird, ist die Behauptung, man müsse das Fei- sehen der Lohn- und Arbeitsbedingungen der freien Vereinbarung überlassen und ein Eingreifen des Staates resp. der Gemeinde zu Gunsten der Arbeiter bedeute einen völligen Bruch mit der Freiheit des gewerblichen Arbeitsvertrages. Charakteristisch, man könnte sagen, typisch ist eine Verhandlung, die in der Berliner Stadtverordnetenversammlung vor längerer Zeit stattgefunden hat ausdrücklich eines Antrages der sozialdemokratischen Vertreter,

dass die Übernehmer städtischer Arbeiten verpflichtet sein sollten, „die vorstüdlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von den Arbeiterorganisationen anerkannt werden, für sich als bindend zu erachten.“

Dieser Antrag stieß natürlich auf den heftigsten Widerstand der Mehrzahl der Stadtväter, die ja bekanntlich entweder selbst Unternehmer sind oder Unternehmerinteressen vertreten. Man erklärte das Beantragte für einen durchaus unberechtigten Eingriff in die Freiheit des gewerblichen Betriebes und behauptete, der Magistrat würde zum Aufseher über die Unternehmer herabsinken. Die Vertreter des Magistrats, darunter auch ein Stadtbauemeister, stellten sich auf denselben Standpunkt. Auch sie bekannten den sozialpolitischen Kern des sozialdemokratischen Antrags vollkommen und zogen sich auf den Einwand zurück: Die Stadtgemeinde müsse es grundsätzlich ablehnen, sich in die Beziehungen der Unternehmer und ihrer Arbeiter einzumischen oder durch derartige Bestimmungen, wie sie in dem Antrage gefordert würden, in das freie Verfügungtrecht einzudringen.

Welch zähes Leben haben doch die alten liberal-manchesterischen Stedensarten! Die sog. Freiheit des gewerblichen Betriebes, in die keine Behörde einzudringen habe, ist ein längst überwundener Standpunkt. Die Behörden sind bereits zum Aufseher über die Unternehmer „herabgesunken“ und kümmern sich heutzutage um jede Kleinigkeit. Kein Unternehmer hat einen Anspruch darauf, in seinem Betriebe geschalten und walten zu können; er muß stetsicht nehmen auf die Interessen seiner Mitbürger und die Behörde hat die Pflicht, ihn in dieser Beziehung zu kontrollieren. Die Behörde muß die Aufsicht führen und energisch zu greifen, falls die Art der Betriebsführung Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt; es wäre eine grobe Pflichtverletzung, wenn sie dies nicht täte.

Die Gemeindeverwaltung und jede Staatsbehörde nimmt das Recht für sich in Anspruch, sich in die Freiheit des gewerblichen Betriebes einzumischen, indem sie Anforderungen stellt im Interesse des Gemeinwohls und Vorschriften erlässt zum Schutz der Sittlichkeit und Gesundheit der Arbeiter. Wenn nun in unserem Halle die Erhaltung und Herabbildung eines gutbezahlten und gutgenährten, nicht übermäßig ausgebeuteten Arbeiterstandes eine der wichtigsten Forderungen sozialer Fürsorge ist, so haben die Behörden die verflucht' Pflicht und Schedigkeit, diejenigen Unternehmer, auf d'e sie einen Einfluss ausüben, zu zwingen, ihren Arbeitern anständige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Die Behörde verhindert es mit Recht, daß die Aumohner eines Betriebes durch schändliche Dünste oder üble Gerüche belästigt werden; sie zwingt die Betriebsinhaber, auch im Inneren des Betriebes auf die Gesundheit, Moral und die gesunden Glieder ihres Arbeiters die gebührende Rücksicht zu nehmen — ob aber die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter Hungerlöhne bekommen und in der unverschämtesten Weise ausgebaut werden, ob die Arbeiterschaft eines Betriebes in Grund und Boden hineinruiniert wird, das ist den Behörden ganz gleichgültig. Romische Käuze fürs Jahr, diese Herren, die Namele verschlucken, aber Müden durchsehen! Wo bleibt da die Logik und der gesunde Menschenverstand?

Der Einwand, eine Behörde müsse es grundsätzlich ablehnen, sich in den freien Arbeitsvertrag einzumischen, zeugt von einem so öden Manchesterstandpunkte, daß man ihn kaum noch verstehen kann. Jeder anständige Mensch von gesundem Sozialempfinden hält es für seine Pflicht, soweit es natürlich in seinen Kräften steht, den für ihn direkt oder indirekt tätigen Arbeitern anständige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erwirken. Eine Behörde, die ein Mittel in der Hand hat, um die Lage der von ihr indirekt beschäftigten Arbeiter zu verbessern, dieses Mittel aber nicht anwendet, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig, die im Zeitalter der Sozialreform und des „warmen Herzens für die Enterbten“ doppelt wertvoll erscheint. Und doch hätte eine jede Behörde — ganz abgesehen von ihrer sozialen Pflicht — auch in ihrem ureigensten Interesse die Verpflichtung, für anständige Lohn- und Ar-

beitsbedingungen der von ihnen indirekt beschäftigten Arbeiter einzutreten. Es ist ja eine Tatsache, die von jedem Sachkenner ohne Weiteres zugegeben wird, daß ein unter guten Lohn- und Arbeitsbedingungen stehender Arbeiter viel bessere Arbeit liefert, als ein ausgemergelter, schlecht genährter Arbeiter. Wenn also die Einführung der anständigen Lohnklausel in die Bauverträge die Lage der Arbeiter hebt, so fördert sie auch gleichzeitig die Leistungsfähigkeit derselben. Die von solchen Arbeitern geleistete Arbeit wird unbedingt von besserer Qualität sein, als die von jenen geleistete.

Ebenso gut, wie eine Gemeinde oder der Staat das Recht hat, gutes Rohmaterial den Unternehmern vorzuschreiben, und über die Verwendung desselben zu wachen, ebenso gut ist das Recht und die Pflicht unbestreitbar vorhanden, auf die Verwendung eines tüchtigen Menschenmaterials zu dringen. Ausgemergelte Arbeiter liefern nötwendiger Weise Schundarbeit und solche Arbeit kann den Behörden doch unmöglich Recht sein. Die Unternehmer, die minderwertiges Arbeitmaterial benutzen, schädigen ihre Auftraggeber und machen ihren Kollegen Schuhkonturen.

Die Einführung der Lohnklausel in die Bau- und Lieferungsverträge hat also manche Vorteile im Gefolge, die sich Staat und Gemeinde nicht sollten entgehen lassen. Letztler aber scheinen sich die Behörden noch immer in ihrer Rolle als Schuhtruppen und Schildknappen des Kapitalismus wohl zu fühlen, was auch daraus hervorgeht, daß sie die berüchtigte Streitklausel in ihre Verträge aufnehmen, während sie die anständige Lohnklausel zurückweisen. Doch das ist nun einmal der Lauf der Welt: die Steuern der Proletarier werden mit Freuden angenommen und selbst zwangsweise beigebracht, aber das Proletariat steuertäglich zu machen dadurch, daß man ihm einen anständigen Lohn garantiert, fällt Niemanden ein. Das ist — um uns eines landläufigen Ausdrucks zu bedienen — traurig aber wahr!

Die Novelle des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Reichsregierung will vor Erreichschluß des Reichstages noch zeigen, daß es ihr möglich ist, auch etwas rascher zu arbeiten, wenn sie nur will. Des Kinderschutzes harrete noch seiner Erledigung, da wurden schon neue Bundesratsverordnungen angestellt zum besseren Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter in einzelnen Gewerben. Es kam der Entwurf, der die Verwendung von Phosphor bei der Fabrikation von Kindshörnern verbietet will, denn der Entwurf über die Kaufmannsgerichte, der aber wieder seit langer Zeit beim Bundesrat ruht, und nun noch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Nur ganz unwesentliche Änderungen bringt uns die Novelle, die schon so lange vorher mit grossem Geräusch angekündigt war und die erste Lesung im Reichstag am 27. Februar passierte. Die Mindestlager der Krankenunterstützung soll von 13 auf 26 Wochen verlängert werden, und der rücksichtige Paragraph des Gesetzes, der die Geschichtskranken gegenüber den anderen Kranken benachteiligt, soll gestrichen werden. Die bisherige völlig unzulängliche Rückenmarkunterstützung will die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz auf die Dauer von sechs Wochen erweitern. Neben diesen wichtigen Änderungen räumt die Novelle mit einigen Unzulänglichkeiten des Krankenversicherungsgesetzes auf. Bei Verletzungen des Betriebs des sozialen Tagelohnes sollen neben der Gemeindebehörde künftig auch Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur Begutachtung herangezogen werden. Außer Zweifel soll gestellt werden, daß die hinterbliebenen von Unfallverletzten das Steckgeld nicht dorpt, nämlich von der Krankenkasse und von der Berufsgenossenschaft beanspruchen können. Finanzielle Schädigungen der Kassen und der Berufsschäden durch willkürliche oder unrechtmäßige handelnde Kassierergräne soll nach Möglichkeit vorgeugt werden. Die Kassierergräne, Übertragen, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Unterstützungsansprüche werden den in der Invalidenversicherung und Unfallversicherung geltenden Bestimmungen angepaßt. Die Ersatzansprüche aus § 57 des Krankenversicherungsgesetzes wurden zugänglicher als bisher geregelt, der Sonderstellung der bergeschäftlichen Knappshaftvereine durch Aufnahme einiger Bestimmungen Rechnung getragen. Schließlich ist vorgesehen, daß die für die Versicherten günstigeren Bestimmungen des Entwurfs auch auf die bei seinem Inkrafttreten schreibenden Ansprüche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden. Die Änderungen, welche die Novelle zur Krankenversicherung bringt, lassen die bisherigen Fundamente der Krankenversicherung unberührt.

"Wir hätten gewünscht", bemerkt hierzu das offizielle Organ des Zentralverbundes deutscher Ortskrankenkassen, "dass die Krankenversicherung gänzlich von dem Verhältnis des Arbeitsverhältnisses losgelöst worden wäre. Jeder Staatsangehörige mit einem Jahresinkommen bis zu 2000 bis 3000 Mark müsste der Krankenversicherung eingetragen werden, gleichzeitig, ob er in einem Arbeitsverhältnis steht oder nicht. Der Versicherte dürfte, wenn die Krankenversicherung im ganzen Umfang ihre große soziale Wertsamkeit entfalten sollte, nie aus dem Rahmen dieser Versicherung herausfallen, namentlich dann nicht, wenn er in der arbeitslosen Zeit, in dieser großen Leidenszeit, besonders der Gefahr, zu erkranken, ausgesetzt ist."

Wir streben ferner die Krankenversicherung der arbeitslosen Arbeiter an. Wäre es nicht möglich, eine Bestimmung im Interesse der unglücklichen Arbeitslosen im Krankenversicherungsgesetz vorzusehen, nach der für die Rücklage erhöhte Beiträge während der Belastigung der Arbeiter Sorge getragen wird, damit diese aus den aufgesammelten Beiträgen während der arbeitslosen Zeit im Erkrankungsfall unterstützt werden können? Wir fordern:

1. die Eingliederung aller Staatsangehörigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M in die Krankenversicherung.

Mit der Erfüllung dieser Forderung wäre die Frage der Versicherung der Familienangehörigen zugleich gelöst.

Mit erhofften von der schwebenden Krankenklassenreform gesetzliche Maßnahmen gegen die rückständigen Krankenklassenformen, gegen die Gemeindeversicherung, gegen die Krankeklasse usw. Die Krankenklassenreform hat

2. die Gründung großer leistungsfähiger Krankenklassen auf territorialer Basis vorzusehen.

Die Krankenklassen werden in wachsendem Maße ihre Aufmerksamkeit der Krankheitsvorsorge zuwenden, sie werden aber auf diesem Gebiete erst eine fruchtbare Tätigkeit entfalten können, wenn sie Organisationen zur Krankheitsvorsorge bilden und erhebliche Mittel zur Vorbeugung von Krankheiten einsetzen können. Wir fordern deshalb:

3. Die Gewährung des Rechtes an die Krankenklassen, Mittel für die Krankheitsvorsorge auszusehen;

4. die Ausfüllung der Krankenklassenorganisationen mit der Befragung, Krankheitsvorsorgevorschriften zu erlassen.

Wer die Krankenklassen tatkräftig förbern will, der darf ihnen auch keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg werfen, wenn sie sich zu großen wirtschaftlichen Verbänden, die weit über eine lokale Aussichtsbörse der Krankenklasse erstrecken, zusammenfügen. Den Kassen darf es ferner nicht mehr verbieten werden, Mittel für die Kosten der Kassenverbände auszuwerfen, welche gemeinsame Interessen der Kassen pflegen, z. B. der Krankenklassenverbände im Bezirk der Landesversicherungsanstalten usw.

5. Die Zulassung wirtschaftlicher und anderer Kassenverbände, die sich über den Rahmen einer Aussichtsbörse erstrecken. Die Zulassung der Einstellung von Kassennmitteln für die Kosten derartiger Verbände.

Der Gesetzgeber hat ferner zu erwägen, ob nicht die leistungsfähigen Krankenklassen mehr als 75 Prozent des Lohnes als Kassengeld an die erwerbsfähigen Mitglieder getöhren dürfen. Wir fordern deshalb:

6. die Zulassung von Krankengeldzahlungen über 75 Prozent des Lohnes hinaus bei leistungsfähigen Krankenklassen.

Zum Interesse der Endämmung der Volkskrankheiten empfiehlt es sich, die obligatorische Krankenhauspflege für bestimmte Kategorien von erkrankten Kassenmitgliedern einzuführen. Wir lassen zunächst die an Infektionskrankheiten leidenden Kassenmitglieder ins Auge, ferner die Kassenmitglieder, deren Wohnungsverhältnisse den Heilsatz einer angeordneten Kur ausschließen.

7. Einführung der obligatorischen Krankenpflege für solche Kassenmitglieder, deren Krankheiten oder deren Wohnungs- und sonstige Verhältnisse eine Hospitalversorgung vom ärztlichen Standpunkt aus notwendig machen.

Der ganze Entwurf ist ein Schnellprodukt der schlammten Art und eine Gefahr für die Selbstverwaltung der Krankenversicherung, wenn es im Reichstage nicht gelingt, die so dringend nötigen Verbesserungen noch durchzuführen.

Bilder fürs Haus.

Es ist ein Schlagwort unserer Zeit geworden, daß die Kunst dem ganzen Volke gehört, daß sie nicht mehr bloß dem Genuss der Reichen dienen, sondern auch ins Leben der Armen einen Abglanz ihrer Herrlichkeit werfen solle. Wohl mancher fragt sich, was die Kunst denen soll, die hart ums tägliche Brod arbeiten müssen. Was kann sie ihnen geben? Was vermag sie überhaupt?

Der Künstler, der das Kunstwerk schafft, denkt sicher nicht an die, welche es einmal genießen wollen. Was ihn in der Welt der Erscheinungen packt, was ihn im Herzen am tiefsten bewegt, das gestaltet er und stellt es dar mit den Mitteln seiner Kunst: in Worten und Sätzen, und Farbe und Stein weiß er es als den notwendigen Ausdruck eines innerlich Geschauten zu verkörpern. Aber was ihr erfreut und was ihr betrübt, das ist im Grunde nichts anderes, als was auch sonst des Menschen Herz bewegt, nur daß es oft nicht zu vollem Bewußtsein, zu greifbarer Gestaltung gelangt. In den Werken des Künstlers spiegeln sich Frühlingswonne und Winterleid, Liebeszauberei und Todessnot, Einmischung und Erdenschmerz, Helden Größe und Schicksalsmacht wieder. Je reicher und gewaltiger er als Persönlichkeit wirkt, je vollkommener er seine Gestalten lebendig zu machen weiß, um so zwingender zieht er den Genteilenden in den Raum seiner Empfindung, um so mehr findet der Einzelne in dem Werk des Künstlers den klaren Ausdruck dessen, was auch er fühlt und in sich erlebt. Seine Freude wird dadurch gesteigert, sein Schmerz geläutert und sein Innenselben beruhigt.

Das ist es, was die Menschen immer wieder zur Kunst hingetrieben hat, was auch die Sehnsucht der Menge erklärt, die heute zu ihren lebendigen Quellen hinstreift. Wie unendlich viele sind es, denen es die immer größere Arbeitstheilung unmöglich macht, sich ihrer Arbeit zu erfreuen, ein in sich gegründetes Dasein zu führen und die dabei doch den Drang zu einem ganzen Leben haben! In diesen weiten Kreisen muß das Gefühl lebendiger werden, Erfolg kann man in der Kunst einen, wenigstens theilweise, Erfolg kann man, wie Professor Konrad Lange, ein Führer auf dem Gebiete der Kunsterziehung, es einmal ausdrückt, in ihr eine Form des geistigen Ausdrucks sehen müssen, die bei allen Kulturstötern geblieben ist, die der Mensch auch im eigenen Interesse nicht entbehren kann; ein Spiel der Phantasie freilich, aber

Haltung des Versammlungsbuches.

Um allen Orten, wo die gewerkschaftliche Bewegung bereits seit längerer Zeit festen Fuß gefasst, wo man beginnt, mit ihr als einem wichtigen Faktor des sozialen Lebens zu rechnen, müssen die an ihrem Ausbau und ihrer Verwaltung Tätigkeiten die betriebliche Erfahrung machen, daß der Besuch der in bestimmten Zwischenräumen stattfindenden Versammlungen sehr viel zu wünschen übrig läßt und statt immer stärker zu werden, verhältnismäßig immer mehr abschwächt.

Nur bei ganz außerordentlichen Anlässen, bei besonders interessanten Vorträgen oder vergleichen ist ein besserer Besuch zu erzielen, aber auch dann nur, wenn die Zeit nicht allzu ungünstig, wenn spezielle Einladung vorliegt oder ähnliche Bewegungen seitens der Verwaltung getan sind.

Dieses bedauerliche Symptom findet sich nicht nur in den Filialen unserer Vereinigung, sondern es ist fast überall dasselbe, wie solches ja auch in einer vor einiger Zeit getroffenen Errichtung des Metallarbeiterverbandes sich fund tut. Der Versuch damit wird aber, wie anzunehmen ist, auf die Dauer keine nennenswerten Vorteile zeitigen, es müßte dann Vorsorge getroffen werden, daß mit der Quittierung des Versammlungsbuches auch etwas mehr, als nur der ideelle Gewinn verbunden sei. Da dieses aber in mehr als einer Hinsicht nicht angängig ist und der auferlegte moralische Zwang sehr bald als etwas Drückendes empfunden wird, so empfiehlt es sich, andre Mittel und Wege zur Abstellung des bereiteten Nebelstandes aufzusuchen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es vor allen Dingen notwendig, dem Ursprung derselben auf die Fähre zu kommen. Da ist meines Erachtens das wichtigste Moment eine nicht wegzuleugnende Einheitlichkeit, die den Tagesordnungen der meisten Versammlungen anhaftet. Wie sollte es anders zu erklären sein, daß an Ortschaften, wo die Neugründung irgend einer gewerkschaftlichen Verwaltungsstelle erfolgt, innerhalb dieser ein bedeutend lebhafteres Interesse an allen Vorgängen ihres Tätigkeitsgebietes besteht, als an Orten mit älterer Gewerkschaftsbewegung, daß aber, sobald die Sache den Reiz der Neuheit verloren hat, die Teilnahme daran erheblich abschlägt.

Hierin ist nicht etwa ein Zeichen des Rückganges der gewerkschaftlichen Bewegung zu erblicken, wie es vielleicht von Seiten der Anhänger des fortschrittfeindlichen Manchesterums geschieht — beweisen doch die stetig steigenden Mitgliederziffern das Gegenteil. Über der Strom verbreitert sich wohl, indessen sind leider die bisher gehandhabten Prinzipien zur Feststellung und Fortbildung der Mitglieder nicht geeignet, ihn so zu vertiefen, wie es das Streben nach wachsender Bedeutung erfordert.

Die Auflösung über das wenig Aufsehenstellende ihrer materiellen Lage ist zwar allen neuen förderlich, die sich hauptsächlich zur Verbesserung derselben zusammenschlossen, aber ein Zuviel stumpft den anfänglich im höchsten Grade aufnahmefähigen Sinn dafür verdecklich ab. Nicht jeder ist so beansprucht, in allen kleinen internen Organisationsangelegenheiten etwas Unregelmäßiges und Bedeutungsloses zu erblicken und außerdem genügen zu dieser allerdings wichtigen Kleinarbeit die Beratungen in den Vorstandssitzungen vollkommen. Die Versammlungen aber sollen stets von einem großen, vollständigen Zug beherrscht werden; sie sollten im gewissen Sinne stets den Reiz der Neuheit in sich tragen und nicht zum letzten die Eigenart jedes Menschen mehr berücksichtigen. Diese Veränderung ist nun nicht auf ihr Extrem auszudehnen und so zu deuten, als wenn jedes länger am Orte weilenden Mitgliede eine Benefizversammlung veranstaltet würden sollte. Es wird aber jeder aufmerksam Beobachtende wissen, daß sich innerhalb eines größeren und andauernden Kreises von Menschen immer kleine Gruppen mit gewissen Sonderinteressen und Neigungen zu bilden pflegen, ohne dadurch der gemeinsamen Sache Abbruch zu tun. (?) Daher entspricht es den Regeln einer auf Ausbreitung gerichteten Politik, wenn man diesen Nebenbestrebungen in einem für die Gesamtheit förderlichen Grade entgegenkommt.

Dadurch werden nicht nur die eifrigen Mitglieder inniger gefestigt und zu weiterer Bemühung angeregt, sondern es werden sich auch die Elemente, die heute den Versammlungsbuch besuch meiden, zahlreicher einfinden und sich tatkräftig an der Förderung der Allgemeininteressen beteiligen. Der beliebte Einwand auf eine diesbezügliche Ermahnung, es werde nicht geboten, muß in jeder Weise seine Güting verlieren.

Die Erfüllung dieser Wünsche ist, wie jeder zugeben wird, keine leichte Aufgabe, aber da die maßgebenden Vorstands-

ämter in den meisten Städten wohl mit einsichtsvollen, gewandten und gebildeten Kollegen besetzt sind, dürfte es doch nicht allzuschwer fallen, das Ereignete zu bieten und die benötigten Kräfte hierfür heranzuziehen.

Keine Filiale beschränkt sich deshalb auf Vortragsthemen, die sich in der Hauptfache mit gewerkschaftlichen, sozialpolitischen oder wie neuerdings bestellt geworden, Fragen der Gesundheitspflege befassen.

Alles, was sich irgendwie im Gesichtskreis eines gebildeten oder sich bildenden Menschen befindet, ist in entsprechender Ausarbeitung inhaltsreich genug, um der tiefer gehenden allgemeinen Kenntnis zugängig gemacht zu werden. So die Scheinungen der Literatur, Kunst, Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, kurz, alles das, welches Punkt für Punkt menschlicher Geistesfähigkeit bedeutet. Diese Gegenstände zu erörtern, birgt die einzige Möglichkeit zur Erweiterung des geistigen Horizonts derjenigen, die dank der Machtsbefugnisse des Kapitalismus lange in den engsten Lebens- und Wissensgrenzen verharren mußten. Und das tut uns not, denn das kommende Zeitalter bedarf der geschulten Geister in unseren Reihen!

Aber auch hier darf keine Einseitigkeit vorwalten, denn damit wäre notwendig eine Überfüllung des Geistes verbunden, der zur Verminderung eines Miserfolgs vorgeben würde. Aus diesem und oben angeführten Gründen halte man es für keine Zeitvergeudung, die Agitation herorragender, event. auftärender Dramen und Epen anzuhören und veranlassen Gesang- und andere Vereine aus Arbeiterkreisen zu Darbietungen ihres Könrens, die natürlich nicht mit dem üblichen Vergnügungsgewande behängt werden dürfen, sondern dem ernsten Zweck, dem sie dienen, angepaßt sein müssen.

Es würde über den Rahmen einer Anregung hinausgehen, wollte man alle Werke oder Einzelheiten der hier angegebenen oder weiterer sich eignenden Punkte anführen und auf ihnen für die Bewegung zu erzielenden Nutzen prüfen; jedenfalls wird jeder zugeben müssen, daß in Wissenschaften und Künsten noch so gewaltige, für die Arbeiter unbehobene Bildungschäume existieren, daß keiner von ihnen teilnahms- und interesslos daran vorübergehen darf.

Natürlich werden auch hierbei nicht die professionierten Schwarzeher und Pessimisten fehlen, die vorausziehen glauben, wie aus der rüstig kämpfenden Organisation langsam eine vergnüglich hindufelnde Harmonienverbbindung entsteht. Wir waren bisher immer in der Lage, diese Stimmen von der Zeit eines besseren über das Neue beleben lassen zu können, und so dürfen wir uns auch hier über solche unheilvollen Unkenrufe hinwegsetzen, denn auch dieses Mittel dient zum Kampf, in dem es uns ohne Zweifel zum Vorteil gereicht, wenn wir den Gegnern auch mit anderem Rüstzeug als dem der brutalen Macht entgegentreten können. Und nicht nur nach außen, sondern auch ihnen ergibt sich eine Festigung unserer Position, wenn wir nicht allein neue Mitglieder zu gewinnen suchen, sondern wir diese und die vorhandenen auch zu einem höheren, weiteren Ausschau gestaltenden Standpunkt erziehen.

Otto Niebuhr.

Provinzialtag des Agitationsbezirks Hessen und Hessen-Nassau.

Der diesjährige Provinzialtag fand statt am 15. Februar im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht der Agitationsskommission; 2. Agitation und Organisation; 3. Lohnbewegungen; 4. Anträge; 5. Verschiedenes. Anwesend waren außer 23 Delegierten, welche 20 Filialen vertraten, Zimmermann-Frankfurt als Obmann der Agitationsskommission und Tobler als Vertreter des Vorstandes.

Kollege Zimmermann verwies zunächst auf seinen Jahresbericht im "Vereins-Anzeiger" in Nr. 5 sowie auf die den Delegierten vorgelegte tabellarische Übersicht über die Organisationsverhältnisse in Hessen. Dieselbe stellt sich dar als das Ergebnis vierteljährlicher Berichterstattung der einzelnen Filialen an die Agitationsskommission. Darnach waren vorhanden am Schluß des Jahres 1902 in 22 Filialen mit 61 Abteilungen 2445 vollzählende Mitglieder gegen 2113 am Schluß des Jahres 1901. Als organisatorisch kommen rund 4150 Berufskollegen in Betracht. Nachdem Zimmermann obenerwähnte Tabelle erläutert und den Kassenbericht ("Vereins-Anzeiger" Nr. 5) gegeben hat, bespricht er in eingehender Weise

ein solches, daß ihm ebenso notwendig ist wie Essen und Trinken, Schlafen und Fortpflanzung; daß er braucht, um sein durch die Zersplitterung der Kultur lückenhaft gewordenes Dasein zu ergänzen, sich im edlen Sinne in Sinne der harmonischen Ausbildung aller Kräfte auszuleben.

Die bildende Kunst, die mehr als früher für unsere Kultur von Bedeutung ist, vermag ihn anzuleiten, die Natur schärfer zu beobachten, sich liebenvoller in ihre Mannigfaltigkeit zu vertiefen, und da Schönheit in Farbe und Form zu finden, wo er früher gleichgültig vorübergegangen ist. Auch vermag sie ihm im Spiegelbild des Menschenlebens vorzuhalten und so seine Gefühle zu erweitern und zu bereichern. Soll die Kunst diese große Wirkung ausüben, so ist es notwendig, daß sich der Einzelne sie sucht, sich ihr hingiebt, ihr Wert mit Andacht und Liebe genießt. Dann darf aber die Kunst nicht bloß gelegentlich einmal eine Stunde des Feiertages ausfüllen, sondern muss zu einem Lebensbedürfnis werden.

Zumal Werke der bildenden Kunst können nur dann einen wirklich tiefen Eindruck machen, wenn sie eingehend und genau betrachtet werden. Dazu ist es notwendig, daß das Bild still und beständig einwirkt und einen Bestandthalt vor gespannten Umgebung bildet. Das ist aber nur möglich, wenn wirtliche Kunstwerke zum Schmuck unserer Wohnungen verwendet werden. In unseren Häusern findet man wohl fast überall Bilder, aber den Anforderungen eines wirtlichen künstlerischen Schmuckes genügen doch nur recht wenige. Vor Allem fehlt es sehr an Werken ursprünglicher Kunst.

Die Fluth von Reproduktionen aber droht", wie Lichtenwart, "der verbienstvolle Bahnbrecher auf diesem ganzen Gebiete, sagt, "die Reime einer künstlerischen Kultur zu ertränken, wo sie sich zeigen". Durch die Weitergabe geht gerade das beste verloren, die Verkleinerung wirkt oft ungünstig und meist fehlt auch die Farbe. Gute farbige Nachbildung gibt es nur recht wenige, sie sind zudem so teuer, daß sie für die meisten unerschwinglich bleiben. Das Volk, das vor allem das Bedürfnis nach farbigen Stoffen der Gegenwart darstellen will, begnügt sich bisher fast durchweg mit minderwertigen, fabrikmäßig hergestellten Stoffen, die durch lästige Darstellung den Geschmack in bedauerlichster Weise verbergen.

Dem gegenüber brauchen wir große, ursprüngliche farbenfrische Kunst, die das Werk des Künstlers unmittelbar wiederliest und darum auch stark und lebendig wirkt. Wir brauchen Bilder, die die Wandflächen wirklich zu gliedern

und einem Raum Stimmung zu verleihen vermögen. Vor allem brauchen wir auch Bilder, die in dem heranwachsenden Geschlecht, in unseren Kindern, das Gefühl für das Schöne wecken und erziehen, die sie durch ihre Stille Gegenwart zu Freude an der Kunst gewöhnen. Wir brauchen Bilder, die zugleich so billig sind, daß sie für jeden erschwinglich zu erwerben sind und daß sie daher den Kampf mit dem Schlechten auch in dieser Beziehung ohne weiteres aufnehmen können. Solche Bilder, die bisher nur in England und Frankreich zu haben waren, sind jetzt endlich auch für Deutschland geschaffen. Es sind die Künstlersteinzeichnungen (Original-Lithographien), die im Verlag von B. G. Teubner und Vogel-Länder's Verlag in Leipzig erschienen sind. Der Künstler selbst entwirft sein Bild auf den Stein, bestimmt die Farben und überwacht den Druck, so daß die fertigen Blätter bis in alle Einzelheiten hinein sein eigenes Werk sind, daß der Künstler unmittelbar durch sein Werk sprechen kann. Die bedeutendsten Meister haben Blätter beigelegt. Neben Namen wie Thoma, Steinhausen, Ludwig von Hofmann, Schulze-Naumburg, Dettmann, Kampf, Leistlom, Starckina, Frhr. von Murbach, Cissarz usw. stehen die auf dem Gebiete der Künstlersteinzeichnung rühmlich bekannte und führenden Künstler des Karlsruher Künstlerbundes, sowie eine Anzahl Berliner, Dresden, Düsseldorfer und Münchener Künstler. Dem Inhalte nach herrscht eine große Mannigfaltigkeit; Landschaften und Städte, Fabriken und Schiffe, Thiere und Pflanzen, Märchen und Gedicht haben den Stoff zu den Bildern geboten; auch Bildnisse von großen Männern werden nicht fehlen. So kann ein jeder etwas Geeignetes für sich finden. Dabei sind die Blätter außerordentlich billig. Bei der Größe 100/70 Centimeter bzw. 75/55 Centimeter beträgt der Preis nur 3 bis 6 M für das Blatt. Außerdem sind auch Bilder im Format 41/31 Centimeter erschienen, die nur 2.50 M kosten. Die neuen Bilder haben überall freudige Aufnahme gefunden. So urtheilt Ferdinand Averarius, der bekannte Herausgeber des Kunstdrucks: "Wir haben hier wirklich einmal ein aus warmer Liebe zur guten Sache mit rechtem Verständnis in ehrlichem Gemüthen geschaffenes Unternehmen vor uns — fordern wir es, ihm und uns zu Nutz nach Kräften".

Dieser Wunsch möchten auch wir uns anschließen. Mögen die Bilder recht bald in vielen Häusern Eingang finden und dort die Freude an Kunst und Leben wecken und steigern.

Dr. Kühl.

die Agitation der Kommission in der Provinz und kommt zu dem Schluß, daß man von einem allgemeinen Aufschwung der Organisation in Hessen wohl nicht gut reden könne, aber in Anbetracht der allgemeinen schlechten Geschäftslage sehr wohl mit dem erzielten Erfolg zufrieden geben könne. Er spricht die Hoffnung aus, daß der diesjährige Provinzialtag die Mittel und Wege finden möge, welche zur weiteren Entwicklung unserer Organisation in Hessen nötig erscheinen.

Die Diskussion über diesen Bericht ergab, daß die Agitationskommission sich im Allgemeinen auf dem richtigen Wege befindet hat und daß zu irgendwelchen Widerwerben gegen die Kommission keine Veranlassung vorhanden ist.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung referieren Kollege Tobler über „Agitation“ und Kollege Zimmermann über „Organisation“. Aus den Aufführungen Toblers seien folgende Punkte erwähnt. Es kommen weniger darauf an, möglichst viele neue Mitglieder zu werben, sondern vielmehr darauf, die gewonnenen Mitglieder der Organisation zu erhalten und diesen selbst den Wert und die Bedeutung der Organisation in wirtschaftlichem Maße klar zu machen. Dieses sei am besten zu erreichen durch fortwährendes Sprechen von Mund zu Mund. Ein ganz besonderes Argument sei zu richten auf die jedes Jahr der Lehre entwachsenden jungen Kollegen. Diesen ihre wirtschaftliche Stellung klar zu machen und sie unserer Organisation anzuführen, sei eine unserer vornehmsten Aufgaben. Redner Wendet sich in längeren Aufführungen gegen die Einwände, welche gegen die Vereinskämme erhoben würden. Dieser Widerstand sieht sich in seiner Weise recht fertigen und müsse er solches nur als Körnerei oder als willkommene Ausehrde für indifferenten Kollegen bezeichnen. Solchen Meinungen sei energetisch entgegen zu treten. Die Aufführung von Beamten sei absolut notwendig im Interesse der Organisation und deren weiterer Entwicklung. Redner kommt des Weiteren auf die Verhältnisse in Hessen und Hessen-Nassau zu sprechen und glaubt, daß gerade hier die Aufführung von Beamten sich als notwendig zeige. Im Interesse der Erleichterung der Agitation sowie der Vereinfachung der Verwaltung erachte er es als notwendig, daß die einzelnen Bezirke zu zentralisieren, d. h. die verschiedenen Filialen eines Bezirkes zusammen zu legen sind. Zu deren Verwaltung sind notwendig Beamte anzustellen. Er weist hier besonders auf den Bezirk Wiesbaden hin. Mit dem Hervorheben der lokalen Interessen müsse abgesehen werden, indem die gesamten Kollegen eines Kreises meist unter den gleichen Arbeitsbedingungen stehen und unter dem gleichen wirtschaftlichen Druck zu leiden hätten. In Wiesbaden mit seinen in der Umgegend liegenden sechs Filialen und ebenso vielen Verwaltungen haben sich Filialen herausgestellt, die in einer guten Organisation nicht vorkommen dürfen. Abgesehen davon, daß die vielen Filialenverwaltungen der Hauptverwaltung ungenügende Mühe und Arbeit verursachen, sei auch ein fortwährender Wechsel der Verwaltungspersonen ein Schaden für die Organisation. Wenn z. B. der Wunsch für Einführung der Arbeitslosenunterstützung in Erfüllung gehen soll, so nur dann, wenn unsere Vereinigung über eine Verwaltung verfügt, welche der Aufgabe der Durchführung eines solchen Unterstützungsmaßnahmen gewachsen ist. Tobler meint, wenn auch heute dieser Art Verwaltung noch großer Widerstand entgegengebracht wird, so wird die weitere Entwicklung unserer Organisation naturnotwendig auf diesen Weg hinrängen.

Kollege Zimmermann machte sich zur Grundlage seines Referats die Erfahrungen, die ihm aus seinem Berufe mit den einzelnen Filialen als Obmann der Agitationskommission erwuchsen. Er sagt: „Dass man allenfalls die Beobachtung machen könne, daß die neu eingetretenen Mitglieder meist im ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft wieder verloren gehen. Es sei dies ein Nebenstand, denn man die größte Beobachtung schenken müsse. Die Ursache dieser Erinnerung liegt meist darin, daß die Filialenverwaltungen nicht die nötige Führung mit ihren Mitgliedern unterhalten, d. h. an der unzureichend durchgeföhrten Haussäffierung; dieselbe müsse zu einer eigentlichen Haussäffierung erst noch ausgebildet werden. Er bezeichnet die Haussäffierung als das Fundament der Organisation und betont, daß mit derselben noch ein großer Schleuderantrieb wird. Redner bespricht in ausschließlicher Weise die Form, in welcher die Haussäffierung zu organisieren sei und weist auf die unangenehmen Folgen schlechter Haussäffierung hin. Was den schlechten Besuch der Mitgliederversammlungen anlangt, so sei dies meist eine Folge davon, daß dieselben nicht genügend vorbereitet und die Tagesordnungen nicht interessant gestaltet seien. Als ein weiteres Mittel, das Interesse der Mitglieder rege zu halten, bezeichnet er die Vereinsbibliotheken. Die in einzelnen Filialen angesammelten kleinen Kapitalien seien herzu sowie zur Beschaffung weiterer Agitationsmittel zu verwenden. Redner verbreitet sich des Weiteren über die Aufgaben der Filialenverwaltungen selbst und verlangt unabdingtes Einhalten folgender Vorschriften:

1. Anlegung von Portobüchern;
2. Kassen- und Buchführung genau nach vorgeschriebenen Schemata;
3. Biunstliche Abrechnung unter allen Umständen; genaue und gewissenhafte Revisionen; die Anlegung von Postbüchern usw.

Er behont weiter die Notwendigkeit, daß man die Filialenverwaltungen einigermaßen entschädige, um derselben stabiler zu gestalten. Endlich seien die Unterhalter proportional nach Masse der verkauften Marken zu entschädigen.

Die Diskussion über beide Referate ergab, daß die größte Anzahl der Delegierten mit den Aufführungen einverstanden ist und daß man derselben im Allgemeinen als richtig erkannte, jedoch könnte man aus den Aufführungen der verschiedenen Redner die Wahrnehmung machen, daß die Verhältnisse in den meisten Filialen zur Zeit nicht geeignet seien, derartige Neuerungen durchzuführen; man müsse vielmehr bestrebt sein, durch die Weiterführung der im vorherigen Jahre begonnenen Haussäffierung die einzelnen Filialen in sich zu festigen suchen. Auch wurde von einzelnen Rednern ein großer Widerstand der ländlichen Filialen gegen die Ansichten Toblers angeführt.

Zum 3. Punkt berichteten die Kollegen Meichert-Maina und Schneider-Wiesbaden über den Stand der in den genannten Städten geplanten Lohnbewegungen und weisen darauf hin, daß die Tatsachen, welche diesen Bewegungen zu Grunde liegen, bereits im „Vereins-Anzeiger“ veröffentlicht seien.

Der Provinzialtag kam hierauf zur Beratung der ihm vorliegenden Anträge. Ein Antrag der Filiale Mainz lautet: „Der Provinzialtag wolle beschließen, ein Flugblatt herauszugeben, das an die im Kreise Wiesbaden befindlichen Verfassungen verbreitet wird. In demselben sollen insbesondere die Verhältnisse der sogen. steigenden Akkordparteien und deren Freiheiten eingehend aufgeklärt, im Allgemeinen aber auch das Gegenseitigkeitsverhältnis und die Solidarität der Filialen untereinander betont werden.“

Nachdem Meichert-Maina in seiner Begründung auf die Namensdruckerei einzeln in dieser Partei hingewiesen, ist Tobler der Ansicht, daß hier mit Flugblättern nichts zu erreichen sei, indem Akkordarbeit ihre Begründung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Kollegen sowie hauptsächlich in der kapitalistischen Produktionsform finde,

Er weiß nach, daß Akkordarbeit sich noch und nach von selbst untergräbt und am letzten Ende von selbst verschwindet. Die fortwährende Aufführung sei das einzige Mittel, um diesem Missstand einigermaßen Einhalt zu gebieten. Der Antrag wird angenommen.

erner erfolgte die Annahme beider folgender Anträge: 1. Der Provinzialtag findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung kann jedoch, wenn außerordentliche Verhältnisse dies bedingen, früher erfolgen, wenn ein Drittel der Filialen des Bezirks dies beantragen oder durch eine Umfrage der Kommission ein Drittel der Filialen dafür sind. 2. Auf dem Provinzialtag hat außer dem Obmann ein Mitglied der Agitationskommission anwesend zu sein.“

Eine Anfrage Friedberg: „Wie stellt sich der Provinzialtag zu den sich von Tag zu Tag mehrenden Bauunfällen?“ wird von Tobler beantwortet. Auf dem Ende März in Berlin stattfindenden Bauarbeiterkongress wird alles erörtert werden, was im Interesse der Bauarbeiter liegt. Er spricht die Vermutung aus, daß sich die Kollegen nicht genügend über die totalen baupolizeilichen Vorschriften informieren.

Ein von Gerhard-Frankfurt eingebrachter und von mehreren Delegierten unterzeichnete Antrag: „Die Agitationskommission ist verpflichtet, ihre Druckarbeiten in der Universität in Frankfurt herstellen zu lassen“, erregte eine alemannisch heftige Debatte, in der besonders Tobler aus geschäftlichen Rücksichten den Antrag bekämpft. Der Antrag wird angenommen.

Nachdem Zimmermann die Delegierten ersucht, die Anregungen, welche sie auf dem Provinzialtag empfangen, in praktische Verwaltung in ihren Filialen umsetzen möchten, schließt er den Provinzialtag mit einem Hoch auf unsere Organisation.

Lohnbewegung.

Zur den Werkstätten Aug. Degen jr. und Weber-M.-Gladbach sind Kollegen gemäß regelt worden.

Zugang nach M.-Gladbach, Rheydt, Gladbach und Barel ist streng fernzuhalten, ebenso für Ladierer nach Spanbau bei Düsseldorf & Koppel, A.-G.; auch in Brandenburg drohen bei derselben Firma Differenzen auszubrechen.

Zu Bergedorf stehen unsere Kollegen mit den Meistern in Unterhandlung. Die Forderung ist: Minimallohn 55,- pro Stunde.

Glauchau. Die seit einem Jahre bestehende Zahnstelle ist in eine Lohnbewegung eingetreten. Von circa 50 anwesenden Kollegen sind 41 organisiert. Schon im Januar wurde eine Lohnkommission gewählt, die die Vorarbeiten zu erledigen hatte. Unter den Forderungen sind die wichtigsten die Feststellung einer zehnstündigen Arbeitszeit, 25,- Minimallohn, Abschaffung der Akkordarbeit, Regelung der Überstundenarbeit usw. Der Meisterschaft will es allerdings gar nicht recht gefallen, daß wir hier so stramm zusammenhalten. Sie glaubte schon vorigen Sommer durch Maßregelung unseres früheren Vertrauensmannes einen Triumph ausgespielt zu haben, aber der Erfolg blieb vollständig aus. Jetzt haben sie allerdings schon schweres Geschick aufgefahren, denn es wurde eine sogenannte Schatzliste gebaut, durch welche sechs Kollegen, darunter der Vertrauensmann, gezwungen werden sollen, den Staub Glauchaus für immer von ihren Füßen zu schütteln. Mit welcher Brutalität diese Liste durchgeführt werden soll, bezeugt der Umstand, daß zu diesem Zwecke jedem Meister ein Wechsel in Höhe von 50,- M. zur Unterschrift vorgelegt wurde. (Kein Unternehmer braucht solche Wechsel einzulösen, da sie nach einem Reichsgerichtsurteil auf Grund § 344 BGB unwirksam sind. D. Red.) So mußte sich z. B. Herr Külnzel, welcher erst zwei Jahre selbstständig ist, berufen fühlen, einem älteren Kollegen Vater von fünf Kindern, welcher auch auf der Liste steht, ohne weiteres zu entlassen und dafür einen fremden Kollegen einzustellen. Es hatte überhaupt den Anschein, als ob so viel als möglich fremde Kollegen eingestellt werden sollten. Von diesem Grundsatz ist man aber wieder abgekommen, nachdem die Erfahrung die Meister klug gemacht, daß sie dadurch nur unsere Reihen stärken. Um einmal zu erproben, wie sich die Innung einer Forderung von uns gegenüberstellt, richteten wir vorigen Sommer eine Gabe an diese betreffende Gründung eines Arbeitsnachweises unter unserer Mitteilung. Das Resultat war gleich Null. Der Herr Obermeister Jungbänel hatte es gar nicht für nötig gehalten, diese Angelegenheit seinen Kollegen zu unterbreiten. Das war auch nicht nötig gewesen, denn Herr Z. ist der Mann, der alles selber macht. Ob er die jetzige Angelegenheit auch selbst ins Auge bringt? Jedenfalls nicht, denn diesmal wird er mit der Organisation zu rechnen haben. Charakteristische Blüten gibt es zur Zeugnis, u. a. stand in der Herberge angeschrieben: 6-8 Maler werden gesucht. Einige hiesige Meister bemühten sich darum. Bei den betreffenden Meistern anfragend, fiel bei jedem die gleiche Antwort: „Ich weiß von nichts!“ Natürlich waren die anfragenden Kollegen auf der schwarzen Liste verzeichnet. An den hiesigen Kollegen liegt es nun, unsere Forderung mit aller Macht und Energie durchzudringen. Laßt Euch durch diese Machination von unseren gerechten Forderungen abbringen, jeder Schreckschuß, der es noch viele geben wird, muss mit allen verfügbaren Mitteln zurückgewiesen werden. Sorgt unter allen Umständen dafür, daß die Organisation und deren Verwaltungskräfte seitens der Innung anerkannt werden, denn nur dann ist die Möglichkeit gegeben, daß unsere blühende Zahnstelle weiter bestehen kann. Alle Mann an die Gewehre, tue jeder seine Pflicht und übe Solidarität!

Kassel. Lange Zeit hat man von Kassel nichts mehr gehört. Nach der letzten Lohnbewegung hat, wie das leider noch so viele leichtfertige Elemente machen, ein großer Teil der Kollegen die Organisation verlassen und schädigte damit die ganze Bewegung. Nunmehr, wo durch die anhaltenden Verschlechterungen jeder Kollege zu leiden hat, erwacht auch bei den bekannten Drückebergern wieder das Zusammengenährigkeitsgefühl, wenn etwas zum Vorteil der Gehilfen erreicht werden soll. Am 17. und 24. Februar fanden sehr gut besuchte Versammlungen statt mit der Tagesordnung: „Unser kommender Innungstag“! Der Bevölkerung erläuterte die traurigen Verhältnisse von Kassel; werden doch Löhne von 25,- 28,- 30 und 32,- pro Stunde gezahlt. Er wies dann darauf hin, daß viele andere Städte schon viel weiter vorgeschritten seien, hierfür aber nur das Zusammenhalten der Kollegen maßgebend gewesen sei. Weiter wies Redner darauf hin, daß die korporativen Arbeitsverträge schon in vielen Städten eingeführt seien, was auch endlich nun einmal in Kassel geschehen müsse. Hierzu bedürfe es aber einer sehr starken Organisation, was nicht eingesehen hätte. Redner kommt dann auf die Innung zu sprechen, die es nicht einmal für nötig hielt, dem Gesellenausschuß auf die eingereichten Forderungen zu antworten. Diese arbeitete vielmehr selbst einen Tarif aus,

welcher den Gehilfen in den Werkstätten vorgelegt wurde. Derselbe lautet: „Die Kollegen, welche unter 30,- L. bekommen, erhalten 2,- L. Aufschlag, die über 30,- L. bekommen, erhalten nichts, aber die Werkstunde Besper abzogen. Auf ein Schreiben des Gesellenausschusses, welches dieser an die Innung sandte, antwortete die Innung, doch aufzudenken zu sein mit dem, was sie freiwillig geben wollte. In der nun folgenden Diskussion wurde die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen, ob man mit dem Lohn der Innung zufrieden sein wolle, oder ob die Forderung des Verbandes zur Durchführung gebracht werden sollte. Die Kollegen entschieden sich einstimmig für Letzteres. Der Gesellenausschuss legte nun, der Behandlung wegen, sein Amt nieder und man wählt nunmehr eine achtselige Lohnkommission, welche nun erneut mit der Innung verhandeln soll. Nun, Kollegen, jetzt ist es endlich einmal Zeit, geben diese Taktik der Innung vorzugehen. Schießt Euch Mann für Mann der Organisation an, denn nur der Verband ist es, der Euch bis jetzt immer geholfen hat, und sagt Euch: Einer für alle, alle für einen, dann wird uns auch der Sieg gewiß sein. Bitter hat es sich gerächt, daß so viele Kollegen bisher unsere Fahne verloren, uns feindlich gegenüberstanden, und so durch ihr trauriges Verhalten die Unternehmer bestärkt, diese Gelegenheit zur Verschärfung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wahrzunehmen. In Eurer Hand liegt es, daß es besser werde!

Über die Aussperzung der Ladierer bei Düsseldorf & Koppel in Spanbau berichtete in der letzten Ladiererversammlung zu Berlin Kroll. Guillard, daß die Firma den Aussperren anheimestellt hat, um Arbeit anzufordern, denn könnten sie wieder anfangen. Das wurde von den Kollegen mit Entzürfung zurückgewiesen. Derselben haben in anderen Betrieben Arbeit bekommen. Die paar Arbeiter, die bei der Firma beschäftigt sind, scheinen auf Menschenwürde keinen Anspruch zu machen. Sie kommen, um mit den dort beschäftigten Personen nicht außerhalb der Fabrik zusammen zu kommen, eine Viertelstunde später und müssen Abends eine Viertelstunde früher aufhören. Mittags, wenn sie gegessen haben, müssen sie von der Kantine nach der Portierstube gehen, bis die Arbeit wieder beginnt. Auch ist den anderen Handwerkern verboten, mit den Arbeitswilligen während der Arbeit zu sprechen.

Berbert. Die statistische Aufnahme ergab, daß aus 7 Werkstätten 14 Fragebögen eingingen. Von diesen 14 Kollegen (6 Wertheimste mit 9 Kindern und 8 Ledige) sind neun organisiert. Es verdienten: 1: 35,- L. 2: 38,- L. 7: 40,- L. 3: 42,- L. 1: 55,- L. In sechs Werkstätten wird 10 Stunden, in einer 11 Stunden gearbeitet. In zweien besteht noch Stilldauer. Für Überstunden, Sonntags- und Nacharbeit wird kein Aufschlag gewährt. Die Hauptforderungen sind: 10stündige Arbeitszeit, 43,- L. Minimallohn und Aufschlag bei Überstunden, Sonntags- und Nacharbeit.

Aus unserem Berufe.

Der Tarifentwurf für Akkordarbeit, den die Berliner Malerinnung der Gehilfenforschung zur Schlussfassung vorgelegt hatte, wurde am 3. März in einer ersten Sitzung abgelehnt. In einer Resolution wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Akkordarbeit in erster Linie dazu angeleitet ist, die schon ohnehin durchfahrbare Berufstrantheit in hohem Maße zu fördern und so unsere Berufssangehörigen schon frühzeitig dem Siechtum zu überlassen. Weiter aber wirbt die Akkordarbeit unfehlbar die schon jetzt erschreckend große Arbeitslosigkeit noch beuteigend heran. Die Unwesenden bedauern daher, daß die Arbeitgeber nicht schon bei der Beratung des abgeschlossenen Lohntariffs der vollständigen Beseitigung der Akkordarbeit zugestimmt haben. Endlich verpflichten sich alle Unwesenden, begin zu tun, daß die Arbeiten nur in Lohn ausgeführt werden. Sie erwarten aber auch, daß die Innung nunmehr ihre Hälfte der Mitglieder zur Überwachungs-Kommision wählt und bei der Durchführung des Lohntariffs behilflich ist. Hoffentlich kommt nun die Innung, wenn ihr wirklich an einem geregelten Verhältnis gelegen ist, diesem Wunsche bald nach, denn in der Tat ist es von den circa 1200 Berliner Malermeistern nur ein Bruchteil, der teilweise in Akkord arbeiten läßt, die bekanntesten und angesehensten Firmen lassen überhaupt nur in Lohn arbeiten.

Zur Lehrlingsfrage. Die meisten Gewerbezammlungen haben schon Vorschriften erlassen über die Zahl der zu haltenden Lehrlinge in bestimmten Berufen. Soweit sich diese Vorschriften auf unseren Beruf beziehen, haben wir auf solche von Handwerkzammlungen erlassene Verordnungen hingewiesen. Auch die Hamburger Malerinnung hat auf Anregung der Gewerbezammlung zu dieser Frage in den letzten Versammlungen Stellung genommen und es lag hierzu ein Antrag der Freien Vereinigung selbstständiger Maler“ bei. Beschränkung der Zahl der in den einzelnen Werkstätten zu haltenden Lehrlinge auf zwölf vor. Nach unseren Erfahrungen ist, von Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen die Lehrlingszählerei in Großstädten für unseren Beruf nicht zu Hause, desto mehr hat in kleineren Städten dieser Krebschwaden überhand genommen, weswegen unsererseits immer an unsere Kollegen das Gruchen gerichtet wird, nicht zu versäumen, auf diese jungen Berufstätigen ständig das Augenmerk zu richten. Der oben erwähnte Antrag nun wurde von den einzelnen Rednern in der letzten Hamburger Malerinnungversammlung energisch verteidigt gegen die übertriebene Lehrlingszählerei, die bis acht Lehrlinge beschäftigen. In der letzten Nummer der „Allgemeine Malerzeitung“ teilt der Vorstand nun den Beschluß der Versammlung vom 4. März mit, wonach in Hamburg die Höchstzahl der in den einzelnen Betrieben zu haltenden Lehrlinge auf zwölf beschränkt ist und daß ferner nur diejenigen Meister Lehrlinge annehmen dürfen, welche schon mindestens zwei Jahre hindurch ihr Geschäft selbstständig betrieben haben. Dieses Vorgehen der Hamburger Innung ist nur zu begrüßen und wäre zu wünschen, daß auch anderweitig in dieser Beziehung bald Stellung geschaffen würde.

Das Prämienlohnssystem in der Waggonfabrik Büss in Hamburg, worüber wir in Nr. 5 des „Vereins-Anzeiger“ unserer Kollegen berichteten, ist wieder abgeschafft worden. Es kann unseren Kollegen, besonders den Ladierern, nicht oft genug gesagt werden, dies unzureichende aller Lohnsysteme, wenn es in irgend einem Betriebe wieder auftauchen sollte, energisch zu bekämpfen.

Ein Gehilfe muß für das ihm vom Meister übergebene Material und Werkzeug Sorge tragen, wenn er sich bei der Anstellung verpflichtet, das durch seine Schuld verloren gegangene zu ersetzen. In diesem Sinne erkannte das Gewerbegericht zu Breslau und verurteilte einen Malergesellen zu 270,- M., als Entschädigung für die abhanden gekommenen Sachen.

+ Achtung, Kollegen von Mainz und Umgegend! Am Freitag, den 6. März, erscheint im "Alten und Neuen Mainzer Anzeiger" und der "Mainzer Volkszeitung" folgendes Insertat:

Uch! Tünnche = Gehülfen

per 1. April gesucht für einen Neubau. Preisangabe, was für den am. Verzug verlangt wird, sowie Angabe, welche Bauten und für welchen Meister sie dieselben gemacht haben, ist abzugeben im Verlag d. Bl. unter R. L. 11.

Unsere Kollegen in Mainz stehen mit der Firma in Unterhandlung und erkennen diesen plumpen Schachzug in seiner ganzen Bedeutung, der einerseits als Prüfstein auf die Geschlossenheit der Gehülfen berechnet zu sein scheint, andererseits dazu dienen soll, fremde Kollegen heranzutreiben, wie es schon zwei Firmen für angebracht halten. Wir hoffen, daß die Kollegen von Mainz und Umgegend sowohl, als die von Wiesbaden usw. ihr Solidaritätsgefühl bewahren und zeigen, daß man überall diese Manipulation wohl durchschaut hat.

+ Mühlhausen. Schlimme Zustände haben sich in der Waggonfabrik von Lorenz Müller, Lindenstraße 199, herausgebildet. Mit der Auszahlung des Lohnes nimmt es Herr Müller nicht so genau, ist es doch keine Seltenheit, daß die Arbeiter an Samstagen auf ihren sauer verdienten Lohn Stundenlang warten müssen (Arbeitsschicht ist um 5 Uhr), das heißt wenn sie nach langem Harren überhaupt Geld bekommen. In letzter Zeit konnten die Arbeiter trotz wiederholter energischer Vorstellung ihren Lohn mehrere Male überhaupt nicht erhalten. Dafür wurden sie mit spitzfindigen Nebensätzen traktiert. So meinte Frau Müller einmal nach einer energischen Vorstellung: Die Arbeiter sollten sich anderweitig nach Geld umsehen oder bei den Geschäftsteuern anschreiben lassen. Diese Missstände wurden uns schon des öfteren von unseren Kollegen mitgeteilt und wir um Abstellung gebeten. Wir rieten unseren Kollegen, sich an die Wagenbauarbeiterkommission zu wenden und eine Werkstattversammlung einzuberufen. Diese hat nun auch am Donnerstag, den 19. Februar, stattgefunden, bei welcher Gelegenheit so manches an den Tag kam. Den Arbeitern wurde zunächst geraten, Herrn Müller gemeinschaftlich bei dem Gerichtsgericht einzufügen. Weiter wurde beschlossen, eine Kommission zu wählen, die bei Herrn Müller vorstellig werden sollte. Die Kommission, bestehend aus einem Lackierer und einem Sattler, wurde Tags darauf bei Herrn Müller vorstellig, um mit ihm in dieser Sache zu verhandeln. Als nun Herrn Müller mitgeteilt war, zu welchem Zweck die Kommission erschienen sei, drohte der Herr mit Hinauswerfen, schrie nach der Polizei usw. Die Kommission ließ sich aber nicht so schnell abfertigen, und da unter diesen Umständen keine Aussicht war, mit dem Mann ein vernünftiges Wort zu reden, beschränkte sich die Kommission darauf, dem Herrn Fabrikanten zu sagen, daß es unter keinen Umständen angehe, auf Kosten der Arbeiter sich eine zweifelhafte Existenz zu erhalten. Der Erfolg war der, daß unsere dort beschäftigten Kollegen sofort ihren Lohn bis auf eine kleine Summe erhalten. Hierauf erscheint es für erwiesen, daß Herr Müller den Arbeitern den Lohn in böswilliger Weise nicht bezahlte.

+ Die Organe der Berliner und Hamburger Malerinnungen verurteilen in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse das Gedaben der Königsgesberger Malerinnung, sich in keine Verhandlungen mit den Gehülfen einzulassen, solange auch für Anstreicher ein Mindestlohn gefordert wird. — indem sie schreiben: Wir können einen solchen Standpunkt nicht billigen, es müßten denn die Fummungsmäster erklären, daß sie auch keine Anstreicher beschäftigen wollen. Soll einmal ein Tarif bestehen und durch denselben geregelte Verhältnisse erreicht werden, so muß auch ein bestimmter Lohnsatz festgelegt werden. Gerade bei den meisten Klagen über Submissionswesen spielt die Anstreicherfrage eine große Rolle. Ohne Regelung derselben ist dem Submissionswesen mit seinen schlimmen Folgen nicht

beizukommen." Verschiebene Innungen, die früher den Anschauungen der Königsberger gleichstanden, haben es nicht verhindern können, den Zeiterhältlinien Rechnung zu tragen und auch für die Anstreicher geregelte Verhältnisse zu vereinbaren.

An die Delegierten zum Bauarbeiter-Schul Kongress richten wir die Bitte, soweit dieselben nicht zu den Verbandsstagen der Maurer, Zimmerer, Maler und Bauarbeiter gewählt sind, uns bis zum 17. März Logisbestellungen aufzuladen zu lassen. Alle Bestellungen auf Logis, die nach dem 17. März einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden. Wir bitten ferner um genaue Angabe der Adresse und des Berufes. Mandatiformulare, Drucksachen usw. werden vom 18. bis 22. März versandt.

Auf den Bahnhöfen werden Empfangskomiteesleiter — erkenntlich an roten Schleifen — anwesend sein und bitten wir, sich an dieselben zu wenden. Beihilfe glatter Erledigung der Geschäfte bitten wir die Delegierten, sich direkt vom Bahnhof nach dem Gewerkschaftshaus, Engelser 15, Saal 5 zu begeben.

G. Lint, Engelser 15.

Abrechnung vom Provinzialtag am 1. März in Dessau (Anhalt). Fahrgelber für 16 Delegierte 61.30 M., Diäten für 17 Delegierte à 5 M. = 85 M.; Summa 146.30 M. Die Filialen haben zu zahlen 224, à pro Mitglied. Berechnet ist der Durchschnitt der letzten Jahresabrechnung, Alsferschen 13 Mittal. 2.99 M.; Bernburg 20 Mittal. 4.58 M.; Cöthen 19 Mittal. 4.28 M.; Dessau 20 Mittal. 6.86 M.; Halberstadt 39 Mittal. 8.71 M.; Halle a. S. 181 Mittal. 41.29 M.; Magdeburg 166 Mittal. 37.21 M.; Naumburg 34 Mittal. 7.77 M.; Nordhausen 44 Mittal. 9.88 M.; Quedlinburg 19 Mittal. 4.28 M.; Schönebeck 25 Mittal. 5.72 M.; Stettin 23 Mittal. 5.18 M.; Zeitz 33 Mittal. 7.55 M.; Summa 646 Mittal. 146.30 M. Wir ersuchen die Filialen, nach Abzug der Kosten ihrer Delegierten den Betrag an die Adresse des Obmannes der Agitationskommission einzufinden.

Carl Lange, Halle a. S. Fleischergasse 14.

Vereinstiel. Bekanntmachung.

Resultate der Stichwahlen.

15. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 75. Gewählt Hanau-Wilhelmshaven mit 72 Stimmen.
18. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 172. Gewählt Bilger-Karlsruhe mit 90 Stimmen.
20. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 172. Gewählt Wohl-Strasburg mit 97 Stimmen.
22. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 101. Gewählt Schulz-Nowitz mit 99 Stimmen.
27. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 86. Gewählt Malow-Rostock mit 65 Stimmen.
28. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 126. Gewählt Leipziger-Flossenbürg mit 71 Stimmen.
35. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 182. Gewählt Spranger-Dresden mit 115 Stimmen.
36. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 229. Gewählt Schmidt-Erfurt mit 127 Stimmen.
38. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 166. Da auf beide Kandidaten 83 Stimmen entfielen, hat das Los zu entscheiden.
40. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 125. Gewählt Mane-Gelsenkirchen mit 77 Stimmen.
20. Wahlkreis. Hier ist ein begründeter Protest eingegangen, sodass das Resultat der Wahl erst in nächster Nummer veröffentlicht werden kann.

Wir ersuchen umgehend die Delegierten, soweit wir nicht im Besitz ihrer Adressen sind, uns diese einzufinden.

Die Neuwahlen der Filialverwaltung Brandenburg und der Agitationskommission Halle, Frankfurt a. M. werden hiermit bestätigt.

Das Mitglied Lümpke, Buch. 9043, wurde von der Filiale Siegen auf Grund des § 7, Absatz a, ausgeschlossen.

Trotzdem von der Hauptverwaltung besondere Postkarten zwecks Bestellung von Material an die Filialverwaltungen verschickt sind, werden solche vielfach nicht benutzt. Wir machen die Bevollmächtigten darauf aufmerksam, daß, wenn durch unkorrektes Verfahren bei Bestellung von Material Verzögerung eintritt, sie sich diese selbst zuzuschreiben haben, indem es der Hauptverwaltung unmöglich ist, allen, in der Korrespondenz und bei Versammlungsberichten nebenstehenden Notizen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

An sämtliche Filialverwaltungen sind Anleitungsbücher für Bauarbeiter-Schutz verordnet. Da, wo ein Packet mit Vereinsanzeiger an die Filialen geschickt wird, ist das Buch demselben beigelegt. Sämtliche an die Filialen, wie auch an die Obmänner der Agitationskommission zugesandten Anleitungsbücher sind Eigentum der Vereinigung.

Der Vorstand.

Danktung.

Vom 3. bis 9. März ging bei der Hauptklasse ein: Nienburg M. 9.50; Einzelmitglieder: Kaschorek 3.35, Trost 1.50, Hula 2.05, Dreising 2.80, Biese 2.95, Droschel M. 9.50.

Buchfüsse wurden abgesandt: Hannover II M. 100.—, Berlin (Alt-Stadt) 60.—, M. Gladbach 150.—, Colmar 25.—, Bamberg 60.—, Beuthendorf 15.—, Köln (Alt-Stadt) 150.—, Bromberg 50.—.

H. Bentler, Passierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

(eingeschriebene Filialstelle Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 1. bis 7. März 1903.

Überschuss wurde eingesandt von der örtlichen Verwaltung in Steglitz von Tint M. 200.—

Buchfüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Mannig Waldenburg i. Schlesien M. 100.—, Rähn-Wölfs 100.—, Engel-Eller, id. 60.—, Genuß-Mainz 100.—, Haune-Bremen 100.—, Auerbach-Chemnitz 100.—, Hartung-Zinnow 75.—.

Krankengelber erhielten: Bchn. 11372, H. Heinecke in Schwerin M. 26.80; Bchn. 5226, C. Behender in Hochlarmark 17.20; Bchn. 18126, C. Bauch in Delmenhorst 12.90; Bchn. 11499, E. Gieß in Glüggen 12.90; Bchn. 5222, R. Schäfer in Enden 6.45; Bchn. 10562, D. Rusch in Schleswig 12.90; Bchn. 19181, H. Fischer in Neubrandenburg 12.90; Bchn. 8066, H. Cordes in Moisburg M. 12.90.

J. H. Bülle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Anzeigen.

Neu! Es erschien im Selbstverlage:
Nene Holz- und Marmor-Malereien
zum Selbstunterricht nach eig. Original-Methode.

1. Serie: "Nene Holzmalereien", nur M. 20.—; 2. Serie: "Nene Marmor-Malereien", nur M. 22.—

Hamburger Holz- und Marmor-Schule
von Mr. Weiershausen,
Hamburg, Lindenstraße 19.

Kittel für Maler
aus bestem Messel. — Nur eigenes
Fabrikat!

Auf der Schulter zu tragen:
Oberwelle 88 bis 104 cm 110 125 135 cm lang
per Stück M. 1.80 2— 2.25
Oberwelle 106 bis 116 cm 120 135 145 cm lang
per Stück M. 2.70 2.90 3.15
Oberwelle 104 bis 116 cm 8— 9— 10—

D. Wurzel & Co., Berlin,
Brückenstraße 10 b, I.

Restaurant „Sondermann“

Hamburg-St. Georg, Stiftstr. 52.

Verkehrslokal der Vereinigung der Maler.

Zahlstelle der Zentralkranken-Kasse.

Bürgerlicher Mittagstisch von 12—2 Uhr
und Abends von 6—8 Uhr.

Achtung! Winterarbeit!

Für jeden Maler ist es leicht, unbedingt ähnliche **große Porträts** mit Hilfe meiner Photogr. Vergrößerungen auf Ja. Zeichenpapier nach j. Photographie herzust. Preise wie folgt:
35/45 = 1.50 M., Kreideausführung 4.— M.,
45/55 = 2.— " " 5.— " "
55/65 = 2.50 " " 6.— "

Verlangen Sie Prospekte gratis.

Aquarell, Pastell, Ölmalerei.
Porto u. Packung 50 Pf. Schnellste Lieferung.

Franz Fischer, Kunstanstalt,
Berlin SO 16 Michaelkirchstrasse 39.

Berliner Maler-Schule

für sachgemäße Ausbildung in Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen, Figuren etc. etc. Ganz besonderes Augenmerk wird auf präzise Technik und einfache Technik gelegt. Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März, per Semester 150 Mark. Unserer Maler-Schule sind mehrere erste Preise, Silberne Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien zuerkannt worden. Prospekte der Malerschule gratis und franko.

Carl Lange & Co., Berlin SW.
Decorationsmaler, Atelier für alle Skizzen und Entwürfe.

Achtung Kollegen!

Von dem zum zweiten Male für die Mitglieder der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands herausgegebenen

Maler-Kalender für 1903
sind noch Exemplare vorrätig. Der Preis des Kalenders beträgt pro Exemplar 50 Pf., und 10 Pf. Porto bei Einzelbezug. Bei Partiebezug von 10 Exemplaren wird den Verwaltungen der Filialen das Stück zu 45 Pf. berechnet, so dass 5 Pf. für die Einkassierung verbleiben

Filiale Kiel.

Vom 1. März ab befindet sich unser Vereinslokal in den
„Central-Hallen“, Alte Reihe 4—5.

Dieselbst finden Sonnabends die Zahlabende von 8—10 Uhr, und jeden zweiten Dienstag nach dem 1. und 15. im Monat die regelmäßigen Mitglieder-Versammlungen statt. Arbeitsnachweis dort täglich von 8½ bis 9 Uhr, Sonntags von 11 bis 12 Uhr.
M. 5.20]

Der Vorstand.

Selbstunterricht in der Holzmalerei
150 Vorlagen, erste Spezialität in Natur-
Farbendruck, mit leicht fälschbarer Anleitung,
sind für den billigen Preis von nur 10 M.
zu beziehen von
Aug. Dütemeyer, München-Heidh.
Bogenstraße 8, I.

Soeben erschien: Spezialkatalog über

Dekorative Malerei

und Flächenverzierung

155 Quartseiten mit 75 Abbildungen und

4 Kunstbeilagen. Preis 60 Pf.

Bruno Hessling, G. m. b. H.

Spezialbuchhandlung f. d. Kunstgewerbe

Berlin SW. 11, Anhaltstr. 16/17.

R. Zerna, ● Malerartikel, ●

Stuttgart, Kirchstraße 7.

Spezialität: Pinsel, Plastondrähten, r.

Zeichnungen, Schablonen r.

Grosses Fremdenlogis für alle Gewerbschulen und Reisende

Restaurant H. Stramm

Berlin S., Mitterstr. 123.
Verkehrslokal der Kollegen der Filialen
Berlin I.

Reichhaltiger Frühstück, Mittag- und
Abendtisch nach Auswahl bei billigen
Preisen.

Gewerbschulen, Vereinen und Kranken-
kassen sind 2 Vereinszähler (20 und 60
Personen) zur Verfügung.

Bestes franz. Billard 40 Pf. pro Stunde.
Für gute und reelle Bedienung ist gesorgt.

Amoretten, Malvorlagen Blumen,
Landschaften, Früchte etc.
20 Blatt M. 3.—, 40 Blatt M. 5.—, franko,
naturnetreu.

Heim, Brühl, Hamm i. Westf.
Karlstraße 5.

Mahnus!

Um 6. März verschied plötzlich unser
Kollege

Fritz Krautmacher

im Alter von 47 Jahren.

Sein Andenken hält in Ehren!

M. 2.— Filiale Gelsenkirchen.

Der "Vereins-Anzeiger" erscheint wöchentlich Freitags, für die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Im Abonnement kostet derselbe für Deutschland und Österreich 1.20 M. pro Exemplar, für das übrige Ausland 1.50 M., durch die Post bezogen, 1.20 M. — Anzeigen kosten die 4 gehaltene Seiten über deren Raum 40 M. Vereins-Anzeiger und die Spaltseite. Der "Vereins-Anzeiger" ist im Postverzeichnis der Reichspost für 1903 unter Nr. 8033 eingetragen.

Für die Red

Beilage zum „Vereins-Anzeiger“ Nr. 11 vom 13. März 1903.

Anträge zur Generalversammlung in Berlin.

Statutenänderung.

I. Eintritt der Vereinigung.

Darmstadt. § 1 d. Ferner wird an die auf der Reise befindlichen und franken Mitglieder, sowie an die Ungehörigen verstorbenen Mitglieder Unterstützung gewährt. Gleichfalls bei Arbeitseinstellung und Aussperrung. e. Unterstützung kann gewährt werden an die infolge ihrer Verbands-tätigkeit gemäßregelten und durch Agitation geschädigten Mitglieder.

II. Beitritt.

Halle a. S. 1. Zu § 3 hinzuzufügen: „Jedes Mitglied unterliegt bei etwaigem Verzug unbedingt der An- und Abmeldepflicht.“

Die Anmeldung soll von einer Filialverwaltung nicht eher angenommen werden, sofern nicht in der dazu eingerichteten Rubrik des Mitgliedsbuchs die rechtzeitige, ordnungsmäßige Abmeldung der vorher angehörten Filiale beigebracht ist.

Dresden I. Hinter: „ohne Eintrittsgeld der Vereinigung beitreten“ soll eingeschaltet werden: „Ebenso können Kollegen, die nachweislich einer anderen Berufsorganisation angehört haben, vom Eintrittsgeld befreit und die geleisteten Beiträge in Abrechnung gebracht werden.“

Gelsenkirchen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor seiner Abreise beim Filialvorstand abzumelden. Mitglieder, welche in ihrem Mitgliedsbuch nicht den Vermerk der Abmeldung haben, können in einer Filiale oder Zahlstelle nicht angemeldet werden.

Frankfurt a. M. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuchs innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Filiale ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Kleine Filialverwaltung ist berechtigt, die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollauf genügt haben, anzunehmen.

Übertritt.

Der Vorstand ist berechtigt, Kollegen, welche bereits einer anderen Organisation angehören und in derselben ihre Beiträge bis zum Tage des Übertritts in die Vereinigung entrichtet haben, von der Zahlung des Eintrittsgeldes zu entbinden. Dieselben erlangen sofort die Rechte ordentlicher Mitglieder, wenn sie die in der Vereinigung geltende Karenzzeit hindurch der anderen Organisation angehört haben.

III. Beitrags.

Vorstand. § 4. Das Eintrittsgeld beträgt 1 M., wovon 80 ₣ an die Hauptfamilie abzuführen sind, während 20 ₣ der Filialfamilie verbleiben. Ein Duplikat kostet 50 ₣.

Für die 40 Wochen vom 1. März bis Ende November ist ein einheitlicher Beitrag von 30 ₣ pro Mitglied an die Hauptfamilie abzuführen.

Die Erhebung des Beitrages durch die Filialen darf pro Woche nicht unter 40 ₣ betragen, jedoch in Orten, wo der Lohn unter 20 ₣ steht, kann unter Zustimmung des Vorstandes der Beitrag auf 35 ₣ gesetzt werden.

(In den 12 Winterwochen soll kein Beitrag erhoben werden.)

Dem Abs. 3 soll hinzugefügt werden: „Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt 40 ₣.“

Aachen. Das Eintrittsgeld beträgt 1 M., davon bleiben 20 ₣ für die Filialfamilie.

40 Wochen 60 ₣, und zwar vom 1. März bis Ende November, und von den Überträgern die Arbeitslosenunterstützung einzuführen, wenigstens für die Verheiraten.

Wittenburg. Ein Beitrag zahlt jedes Mitglied von der ersten Woche im März bis zur letzten Woche im Oktober pro Woche 35 ₣, in den 17 Wochen vom 1. November bis letzten Februar 15 ₣.

Berlin I. Duplikat 50 ₣.

Befreit vom Eintrittsgeld sind Kollegen, welche sich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit zum Eintritt melden.

Abs. 2: Anstatt 35 ist 40 ₣ und statt 15 10 ₣ zu setzen.

Bremen. Beitrag für 40 Sommerwochen 35 ₣.

Charlottenburg. Bei Gewährung von Arbeitslosenunterstützung zahlt jedes Mitglied während 40 Wochen von Anfang März bis Ende November pro Woche 60 ₣ und in den übrigen 12 Wochen pro Woche 25 ₣ Beitrag. Wird die Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt, so bleibt der alte Passus.

Cheim i. B. Ein Duplikat kostet 40 ₣.

Bei eventueller Annahme eines Antrages auf erhöhte Wochenbeiträge ist das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht vor dem 1. April 1905 festzulegen.

Cottbus (anhängen): Kollegen, welche franz aber arbeitslos sind, sollen Marken mit der Aufschrift franz oder arbeitslos an Stelle der Beitragsmarken kleben, die vom Hauptvorstand unentgeltlich zu liefern sind.

Danzig. Dicienigen Kollegen, welche zu einer 4- oder mehrwöchigen militärischen Dienstzeit einberufen werden, sind für diese Zeit von den Beiträgen befreit.

Dortmund. Der Beitrag beträgt in den 30 Sommerwochen 40 ₣, in den 22 Winterwochen 10 ₣ einheitlich.

Erkelenz. Einführung eines Beitrags, der sich in den 52 Jahreswochen gleich stellt. (Der Jahresbeitrag ist 14.04 M.; für jede der 52 Wochen 27 ₣.)

Frankfurt a. M. Vom Beitrag befreit sind die zu militärischen Übungen eingezogenen Mitglieder für die Dauer der Übungszeit; ertrakt Mitglieder für die Dauer der Krankheit, wenn dieselbe länger wie sechs Wochen beträgt und während dieser Zeit keine Unterstützung aus der Vereinigung beziehen.

Hamburg. Der Beitrag beträgt für 35 Sommerwochen pro Woche 40 ₣ (in den 17 Winterwochen werden Beiträge nicht erhoben).

Halberstadt. Für 40 Wochen sind pro Woche 50 ₣ zu erheben und Arbeitslosenunterstützung einzuführen; sonst ist der Antrag des Hauptvorstandes betr. der Krankenunterstützung fallen zu lassen.

Hannover. Duplikat 20 ₣.

Abs. 2. Für die 40 Wochen, von der 9. bis 48. Woche, ist ein einheitlicher Beitrag von 55 ₣ pro Mitglied abzuführen. Die Erhebung des Beitrages darf pro Woche nicht unter 65 ₣ betragen.

In den 12 Winterwochen wird kein Beitrag erhoben.

Abs. 3 soll hinzugefügt werden: Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt 65 ₣.

Eventualantrag. Sollte die Generalversammlung die Arbeitslosenunterstützung ablehnen, so ist in den 40 Wochen ein

Beitrag von 35 ₣ zu erheben; die 12 Winterwochen sind beitragsfrei.

Karlsruhe. Das Eintrittsgeld beträgt 1 M., wovon 80 ₣ an die Hauptfamilie abzuführen sind, während 20 ₣ der Filialfamilie verbleiben.

Ein Duplikat kostet 20 ₣.

Der Beitrag beträgt pro Woche 40 ₣ und zwar vom 1. März bis 31. Oktober.

Kiel. Wenn die vom Hauptvorstand vorgeschlagene Beitragszahlung abgelehnt wird, ist zu sehen: „Für die 40 Wochen (vom 1. März bis Ende November) beträgt der Beitrag 35 ₣ pro Woche. In den 12 Winterwochen wird kein Beitrag erhoben.“

Den Hauptvorstand zu beauftragen, an die Filialen einjährige Bücher abzugeben, welche mit dem Vermerk „Duplikat“ versehen sind, damit über die ausgestellten einjährigen Duplikate eine genügende Kontrolle möglich ist.

Königsberg. Das Eintrittsgeld beträgt 1 M., wovon 80 ₣ an die Hauptfamilie abzuführen sind, während 20 ₣ der Filialfamilie verbleiben. Ein Duplikat kostet 20 ₣. Der Beitrag beträgt in den 40 Sommerwochen 80 ₣ pro Woche; für die 12 Winterwochen 40 ₣ pro Woche.

Davon sind pro Sommerwoche 70 ₣, pro Winterwoche 30 ₣ an die Hauptfamilie abzuführen.

Leipzig. § 4. Abs. 2 des Statuts ist der leste Satz zu streichen und folgende Bestimmung beizugeben: „Etwaig, durch Mehrheitsbeschluss einer Filiale oder Zahlstelle eingeführte Extrasteuer (Kartells- und Sekretariatsmarken, Fond zur Unterstützung fremder Gewerkschaften usw.) sind den ordentlichen Beiträgen gleichgestellt.“

Linden. Die Beiträge sind so zu erhöhen, daß die Arbeitslosenunterstützung eingeführt werden kann.

Meyerane. Ein Beitrag zahlt jedes Mitglied während der 40 Sommerwochen (vom 1. März bis Ende November) pro Woche 35 ₣. Bei außerordentlichen Umfällen (großen Streiks, Aussperrungen usw.) kann der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß eine Extrasteuer ausschreiben, jedoch nicht höher als drei Wochenbeiträge.

München I. Das Eintrittsgeld beträgt 50 ₣; Duplikat 20 ₣.

Stettin. In den 40 Wochen (vom 1. März bis Ende November) ein Beitrag von 50 ₣ pro Woche, wovon 30 ₣ an die Hauptfamilie abzuführen sind; in den 12 Winterwochen soll kein Beitrag erhoben werden.

Wilhelmshaven. Duplikat 30 ₣.

Vorstand und Hannover. § 5. Da die Prozentrechnung gegenüber der Hauptfamilie mit dem Einheitsbeitrag von 30 ₣ aufhört, soll dieser Paragraph gestrichen werden.

Bremen. 75 Prozent der Hauptfamilie, 25 Prozent den Filialen und Schaffung einer Einheitsmarke.

Halberstadt. Filialen, welche einen Beamten haben, sind verpflichtet, einen erhöhten Beitrag von 5 ₣ per Beitragsmarke an die Hauptfamilie einzuführen.

Meyerane. Von den Beiträgen haben die Verwaltungen der Filialen 80 Prozent an die Hauptfamilie abzuführen. Das Eintrittsgeld muß voll an die Hauptfamilie abgeführt werden.

IV. Austritt und Ausschluß.

Vorstand. § 6, Abs. 2: An Stelle „6 Wochen 4 Wochen zu sehen.“ Ferner als Nachschub beizufügen: „Eine Stundung der Filialverwaltung darf 10 Wochen nicht übersteigen; jede weitere Stundung kann nur durch den Vorstand erfolgen.“

Altona. Wer länger als vier Wochen mit seinem Beitrag im Mitgliedstande ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, wird schriftlich aufgefordert, zu ziehen.

Berlin I u. Meerane. Abs. 2 hinzuzufügen: „Eine Stundung der Filialverwaltung darf zehn Wochen nicht übersteigen.“

Chemnitz. Dem Absatz 2 ist beizufügen: „Eine Stundung seitens der Filialverwaltung darf vier Monate nicht übersteigen; eine weitere Stundung kann nur der Hauptvorstand genehmigen.“

Kiel. Mitglieder, welche länger als 26 Wochen erwerbsunfähig sind, sind von der 27. bis zur Beendigung der 52. Woche vom Beitrag befreit. Vom Beginn der 53. Woche gilt die Mitgliedschaft als erloschen, falls es dem Mitgliede nicht möglich ist, seinen Beitrag weiter zu leisten.

München I. Absatz 2 ist hinzuzusehen: „Die Stundung kann bis zur 13. Woche währen.“

Charlottenburg. Zu § 7. Einzuhalten bei Abs. c.: „Wer gegen Vereinskollegen Verleumdungen und Schlägereien oder sich sonst unehrenhafter Handlungen zu Schulden kommen läßt.“

Dresden I. Absatz d ist anzufügen: „Insbesondere den gefahrdenen Beschlüssen der örtlichen Versammlungen nicht nachzumint.“

Charlottenburg. Zu § 8, Abs. 1 sind die Worte „oder durch den Hauptvorstand aufgenommen werden“, zu streichen.

Halle a. S. § 8 ist als Absatz 3 anzufügen: „Mitgliedern, welche zu kürzeren militärischen Dienstleistungen (Übungen) einberufen sind, werden für die Dauer derselben die Beiträge erlassen.“

Frankfurt, Königsberg. § 8, Abs. 2 zu ändern: „sowie Mitglieder, welche zum Militär einberufen werden und Mitglieder, die sich in Strafhaft befinden, können“ usw.

Bergesac. Zur besseren Kontrolle der Mitglieder ist von Orten, wo Marken gelesen sind, auch eine Abmeldung vorzusehen.

Die Liste der ausgeschlossenen Mitglieder den Filialverwaltungen allmonatlich zuzustellen.

V. Filialverwaltung.

Bremen. § 9 Abs. 4 gestrichen.

Charlottenburg. Abs. 5: „Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen sämtlicher der Verwaltung angehörenden Mitglieder dem Vorstande einzufinden“, ist zu streichen.

Berlin II, Charlottenburg. Abs. 6 die Worte: „Die Filialbeamten und Medizoren bedürfen der Genehmigung des Vorstandes“, sind zu streichen.

VI. Vorstand.

Charlottenburg. § 11 ist folgender Passus anzufügen: „Auf jeder Generalversammlung scheidet ein jährlich bestoldetes Mitglied des Hauptvorstandes der Reihe nach aus und ist dasselbe erst auf der nächsten Generalversammlung eventuelle wieder zu wählen.“ Der Sitz des Hauptvorstandes ist von Hamburg nach Berlin zu verlegen.

Charlottenburg. § 12 ist der letzte Absatz zu streichen und dafür zu setzen: „Für Neuordnungen, soweit dieselben nicht durch das Statut oder die Generalversammlung

festgelegt sind, hat der Vorstand auf Antrag von fünf Filialen eine Urabstimmung vorzunehmen.“

Vorbrüsse. Absatz 6 einzuhalten: „Den gebrochenen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Hauptvorstandes, des Ausschusses, sowie der Preiskommission den Filialen 3 Monaten vor Stattfinden der Generalversammlung in eldigen Exemplaren zur allgemeinen Diskussion zu kommen zu lassen.“

VII. Ausschuß.

Bremen. § 16. Den jetzigen Sitz des Ausschusses von Stuttgart nach einer anderen Stadt zu verlegen.

Charlottenburg. Der Sitz des Ausschusses muß sich in nächster Nähe des Vorstandes befinden.

Frankfurt a. M. Der Ausschuß hat die Umtätigkeiten des Vorstandes zu überwachen; jedes Jahr eine Revision der Hauptfamilie durch zwei Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen, wobei denselben das gesamte Material der Hauptfamilie vorlegen ist. Gemeinschaftlich mit dem Vorstande Ort und Zeit der Generalversammlung usw.

VIII. Generalversammlung.

Altona, Braunschweig, Charlottenburg, Gelsenkirchen und Halle. Zu § 17, Abs. 1 hinter die Worte „Alle zwei Jahre im Frühjahr“ zu setzen: „entweder in der zweiten Hälfte des Monats Februar oder in der ersten Hälfte des Monat März.“

Berlin II statt Frühjahr: im Juli.

Heidelberg. Den Ort der nächsten Generalversammlung bestimmt die Generalversammlung.

München und Hannover: Statt zwei Jahre drei Jahre.

Nordhausen. Alle vier Jahre zu sehen.

Berlin I und Hamburg. § 18, Abs. 1. Den Sitz zu streichen: „Einige Filialen können nicht mehr als drei Delegierte wählen.“

Dresden II. Die Generalversammlung wolle beschließen: „Der Vorstand wird beauftragt, bei der Wahl der Delegierten zu künftigen Generalversammlungen die in selbstständigen Filialen und Zahlstellen organisierten Delegierten in besondre Wahlbezirke zusammenzufassen.“

München I. 3. Abs. 3 Delegierter zur Generalversammlung kann nur derjenige Kollege gewählt werden, welcher in unserem Berufe produktiv tätig ist.

Nordhausen. Auf 20 jährige Mitglieder einen Delegierten zu senden, indem dadurch den mittleren Filialen auch Rechte zugestanden werden.

X. Vereinsvermögen — Revision.

Dresden I. Dem § 21 ist als Absatz 2 anzufügen: „Der Vorstand ist berechtigt, in beschränktem Maße Gelder der Vereinigung gegen genügende Sicherheit in Unternehmungen anzulegen, die von den Organisationen einzelnen Orte zum Zwecke besserer Wahrung gemeinsamer Arbeiterinteressen errichtet worden sind.“

München I. 3. Abs. 2: „Statt Ausschuß über Vorstand zu sehen“ hinzuzufügen: „Ausschuß und Vorstand.“

Bremen. § 26. Hinter „an die Hauptfamilie einzuführen“, einschalten: „Auch alle sonstigen Gelder der Filialen.“

X. Vereinsorgan.

Altona. § 27, Absatz 2. Statt 6 Wochen zu setzen 4 Wochen.

noch bevor die Klage angestrengt wird, ein wahrheitsgetreuer Bericht beim Vorstande einzufordern. In Orten, wo ein Lohn- und Arbeitskatalog zwischen Meistern und Gesellen besteht und Mitglieder besondere Abmachungen mit dem Arbeitgeber treffen, wird kein Rechtsschutz gewährt. Ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in denen Mitglieder selbstständig Arbeit übernehmen oder als sogenannte Subunternehmer fungieren.

Den Hinterbliebenen eines verstorbeneren Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, als es sich handelt um etwa noch zu fordern den Lohn und um Wahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen des Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb drei Monaten beim Vorstande gemeldet werden.

Berlin II. Zusatz: In Fällen, in welchen in erster Instanz, ohne vorherige Meldung der Sache beim Hauptvorstande, ein Urteil ergangen ist, wird im Falle der Berufung ebenfalls Rechtsschutz gewährt. Jedoch nur von der Zeit der Einlegung der Berufung aus.

Dortmund. Abs. 2 folgendermaßen umzubilden: Diejenigen Mitglieder, welche an Orten, wo ein Lohn- und Arbeitskatalog zwischen Meistern und Gehülfen besteht, besondere Abmachungen mit dem Meister treffen, welche dem Tarif zuwiderrichten, wird kein Rechtsschutz gewährt.

Halberstadt. Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Die örtlichen Verwaltungen sind ermächtigt, in dringenden Fällen den Rechtsschutz ohne Genehmigung des Hauptvorstandes zu gewähren, jedoch ist derselbe nachzuordnen.

Hannover. Statt bevor die Klage angestrengt: „erlebtig“ zu setzen.

Königsberg. Abs. 1 statt 4 Wochen 13 Wochen.

M a b r e g e l u n g .

Vorstand. Bei Maßregelung von Mitgliedern, welche die örtliche Verwaltung feststellt, kann bis zu 13 Wochen Maßregelungsunterstützung bezahlt werden. Der Genehmigete kann aber auch, unter Zustimmung der Filialverwaltung, eine einmalige Unterstützung beim Vorstande beantragen. Die Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach Eintreten des Falles die Sache von der Filialverwaltung befürwortet und ein genauer Bericht über die familiären Verhältnisse beim Vorstande eingereicht wird. Die grundhafte Unterstήzung ist die im Streitreglement festgelegte Unterstήzung; jedoch kann unter besonderen Umständen die Unterstήzung bis zur Höhe von 3 M pro Tag gezahlt werden.

Bremen, Hannover, Hannover. Die Worte „ein genauer Bericht über die familiären Verhältnisse“ zu streichen.

Bremen. Hinzufügen: „Die Unterstήzung darf die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes unseres Berufes nicht übersteigen.“

Halle. Zusatz: „Wird es verheirateten Kollegen unmöglich gemacht, zu ihrem letzten Lohnverhältnis am Orte Arbeit zu erhalten, so werden die Umzugskosten nach einem anderen Orte bei einer Entfernung von mindestens 15 Kilometern gewährt.“

A g i t a t i o n .

Vorstand. Der Beschluss der Würzburger Generalversammlung, der die Filialen mit 250 Mitgliedern ermächtigt, bis zu 10 Prozent Zuflüsse aus der Hauptkasse zu verlangen, aufzuheben, dafür folgenden Antrag anzunehmen:

Filialen, die innerhalb eines Jahres den durchschnittlichen Stand von 400 Mitgliedern erreicht haben, können die Anstellung eines Beamten vornehmen. In den Filialen, wo die Zahl der Mitglieder 400 nicht erreicht, kann nach Umständen und Lage der Verwaltung die Anstellung eines Beamten durch Zustimmung des Vorstandes und Ausschusses erfolgen.

Die Beamten innerhalb der Vereinigung werden nach der von der Generalversammlung festgesetzten Gehaltskala aus der Hauptkasse entlohn, jedoch sind die Filialen, die einen Beamten haben, verpflichtet, einen erhöhten Beitrag von 2 M pro Beitragsmarke an die Hauptkasse abzuführen.

Die Wahl der Filialbeamten erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Majorität. Der gewählte Kollege bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Bei Feststellung der Täglichkeit des Beamten ist zu der Vergaltung des Vorstandes hinzuzuziehen.

Die von der Hauptkasse bescholtene Beamten haben nebst den Geschäftsräumen der Filiale die Leitung der Agitation in der Provinz zu übernehmen.“

Absatz 1. In Stelle des Wortes „Generalversammlung“ zu setzen der Vorstand.

Absatz 2 zu streichen.

Absatz 3. hinter Filialen prozentual getragen“ zu setzen: „Für jeden Agitationsbezirk wird vom Vorstande eine Filiale bestimmt, die eine Kommission zu wählen hat, die in Verbindung mit dem Vorstande die Agitation in der Provinz zu betreiben hat. Die von der Filiale gewählte Kommission bedarf der Bestätigung des Vorstandes. In den Filialen, wo sich ein Beamter befindet, der aus der Hauptkasse bezahlt wird, fungiert derselbe als Obmann der Agitationskommission.“

Absatz 5. Die Kosten der Agitation in der Provinz tragen die Hauptkasse.

Altona. Nach dem ersten Satz des jetzigen Statuts ist anzufügen: „In jedem Agitationsbezirk wird eine Kommission von drei Mann gewählt; der Obmann derselben wird vom Hauptvorstand als festangestellte Person bestellt. Die Wahl des Obmannes geschieht von der Generalversammlung. Die Ergründung der Kommission wird in der Filiale, wo der Obmann seinen Wohnsitz hat, vorgenommen.“

Braunschweig. Die Generalversammlung wolle beschließen, dem Antrage des Hauptvorstandes an passender Stelle einzufügen: „In denjenigen Agitationsbezirken, deren Mitgliederzahl durchschnittlich 500 im Jahre beträgt, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss berechtigt, einen besoldeten Beamten anzustellen. Derselbe wird nach der Gehaltskala, die von der Generalversammlung festgelegt ist, besoldet; jedoch sind die dem Bezirk angehörigen Filialen und Zahlstellen verpflichtet, einen erhöhten Beitrag von 2 M pro Beitragsmarke an die Hauptkasse abzuführen. Der gewählte Beamte hat die gesamte Agitation im Bezirk zu leiten und darf derselbe in der Filiale, wo er seinen Wohnsitz hat, kein weiteres Amt bekleiden. Jedoch muss die betreffende Filiale 2/3 des Gehaltes selbst tragen, während 1/3 die Hauptkasse bezahlt.“

Den Filial- oder Bezirksbeamten wird ein Anfangsgehalt von 1500 M jährlich zugewährt. Dasselbe steht in Brockenräumen von je zwey zu zwei Jahren um 100 M bis auf 1800 Mark.

Königsberg. Ostpreußen ist in einen Agitationsbezirk einzuteilen.

Halle, Meerane. Abs. 2 zu streichen.

Dortmund. Filialen mit einem durchschnittlichen Bestand von 600 Mitgliedern können einen Beamten wählen.

Die Anstellung des Provinzialbeamten erfolgt nicht mehr von Seiten des Hauptvorstandes nebst Ausschusses, son-

der auf dem eigens dazu einberufenen Provinzialtag durch den Provinzialtag nebst Hauptvorstand.

Halle. Zusatz: Die Provinzialtag sind berechtigt, zur Generalversammlung Anträge zu beraten und zu stellen.

Nordhausen. Wegfall der Provinzialtag, wenn die §§ 17 und 18 angenommen werden, sonst Besserstellung derselben:

1. durch beschließende Rechte;
2. Wahl der Delegierten zur Generalversammlung auf denselben;
3. die Provinzialtag zwei Tage stattfinden zu lassen;
4. die Kosten zu zwei Dritteln der Hauptkasse zu überweisen.

Wegesack. Die Agitationskommission ist mit anderen Filialen zusammenzusehen.

Stade. Filiale oder Zahlstelle, die über einen geeigneten Redner verfügt, hat diesen mit der Gründung von Zahlstellen zu betrauen, wenn der Ort, wo die Gründung stattfinden soll, vom Sitz der Agitationskommission weit entfernt ist. Gründe: Den Obmann zu entlasten und der Kasse größere Ausgaben zu ersparen.

S t r e i t - R e g e l e m e n t .

Vorstand. § 9 soll hinzugefügt werden: Kinder unter 14 Jahren pro Woche 1 M, für drei Tage 50 M, jedoch darf die Gesamtunterstήzung 15 M pro Woche nicht übersteigen.

Abs. 3 soll eingefügt werden: Anspruch auf diese Unterstützungsstähle haben nur diejenigen Mitglieder, welche bereits 10 Wochenbeiträge geleistet (vom Tage des Streits zurückgerechnet) haben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstήzung auch bei kürzerer Dauer der Mitgliedschaft zu gewähren.

Altona. Zu Abs. 1 anfügen: Die Leiter eines Streits werden mit dem in Frage stehenden Tagelohn entschädigt.

Berlin I. § 9: Kinder unter 14 Jahren pro Woche 1 M, für drei Tage 50 M.

Bremen. § 9 anzufügen: Ledige, welche nachweislich mindestens ein Jahr am Orte beschäftigt und 35 Jahre alt sind, erhalten die Unterstήzung in der Höhe der Verheirateten. **Charlottenburg.** Zu § 9 soll folgender Absatz 3 eingefügt werden: Anspruch auf diese Unterstützungsstähle haben nur diejenigen Mitglieder, welche bereits 6 Wochenbeiträge geleistet (vom Tage des Streits zurückgerechnet) haben.

Königsberg. „13 Wochen“.

Dortmund. § 9: Bei Streits soll den Verheirateten für jedes Kind 1 M pro Woche bewilligt werden.

Niels. § 8. Bei genehmigten Streits sowie bei Aussperungen und Abwehrstreits wird die Unterstήzung vom ersten Tage an bezahlt.

§ 9, letzter Teil: Fürt jedes Kind bis zur Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht pro Tag 0,15 M.

Stuttgart, Cannstatt. § 9 soll hinter „für Verheiratete“ gesetzt werden: „und solche Ledige, welche Familienangehörige besitzen, deren Unterhalt sie überwiegend mit ihrem Arbeitsverdienst bestreiten.“

München I. Im § 2 den Satz zu streichen: „und auf finanzielle Unterstήzung der Hauptkasse reflektieren.“

Darmstadt. § 8. Genehmigte Streits werden vom ersten Tage an unterstήzt; Kettsegelb muss im Falle der Abreise vergütet werden.

Regensburg. Vom zweiten Tage an.

M e g l e m e n t f ü r R e i s e u n t e r s t ī u z u n g .

Uachen, Halberstadt. § 4 abzuändern: Mitglieder, welche vier Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beitreten, werden die Formulare von den Filialen ausgefertigt.

Berlin I, Bergedorf, Königsberg. § 2, Abs. 5: 80 M.

Hamburg. Die Reiseunterstήzung auf 3 M pro Kilometer zu erhöhen.

Chemnitz. § 2 Abs. 1: Die Unterstήzung beträgt für jeden in grader Richtung zurückgelegten Kilometer 2½ M.

Abs. 5: Die Gesamtunterstήzung beträgt in einem Winter 25 M.

§ 8 Abs. 1 zu setzen: „ober nachweislich 6 Wochen nach beendeter Lehrzeit.“

§ 4 Abs. 2: An Stelle der ersten sechs Zeilen zu setzen: Die Reisenden erhalten ihre erste Legitimation von der Filiale, der sie angehören. Die Reiseunterstήzung wird von da ab berechnet.

Dresden I. § 3 Abs. 2 soll eingefügt werden: Den Kollegen, die vom Auslande zu reisen und nachweislich ein Jahr unserer Bruderkorganisation angehört haben, kann in der ersten Filiale oder Zahlstelle, in der sie sich zur Entgegnahme von Reiseunterstήzung melden, auch ohne Reiselegitimation Reiseunterstήzung bis zur Höhe von 2 M ausgezahlt werden.

Hannover. Reiseunterstήzung zu streichen.

München. § 4 Abs. 1 zu streichen.

Regensburg. In Erwägung zu ziehen: Die Reiseunterstήzungsfomulare für die Länder, mit welchen wir in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, einheitlich auszugeben, zum mindesten aber zu beschließen, daß unjeren organisierten aus einem der obengenannten Länder zu reisenden Kollegen die Kilometer gleich von der Grenze ab berechnet werden und denselben nicht wie bisher ihre Reiselegitimation erst in der Grenze zunächst gelegenen Filiale auszustellen.

R e i s e n u n t e r s t ī u z u n g s - F e g l e m e n t .

Vorstand. § 4. Mitglieder, welche den Höchstbetrag innerhalb des Zeitraumes von 52 Wochen erhalten haben, können erst nach Ablauf eines Jahres wieder Unterstήzung erhalten. Jede erhältene Unterstήzung, welche nicht über 52 Wochen zurückliegt, wird daher beim Wieder-Erkrankungsfalle auf die zu beanspruchende Summe der Unterstήzung in Rechnung gebracht.

§ 5 folgenden Zusatz zu geben: Mit Ausnahme derjenigen Kollegen, die bei Beginn der Krankheit in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden haben.

§ 6 folgenden Zusatz beizufügen: Die Bruchteile, die bei den verschiedenen Unterstützungsstähle entstehen, werden bei der Auszahlung der Unterstήzung in Ausgleich gebracht.

§ 7 soll gestrichen werden.

Uachen. § 2 Abs. 6. Als Krankmeldung genügt das Attest der Orts- oder freien Hilfsstelle, worauf die Erwerbsunfähigkeit bemerk ist.

Bergedorf. Erhöhung der Krankenunterstήzung für verheiratete Mitglieder.

Gottbus. Die Kartenzeit von 5 auf 10 Tage zu verlängern.

Darmstadt. Bei § 2 b hinter 5 Tage zu setzen: „auschließlich Sonntags“.

Halle. Die Unterschrift der Scheine durch die Filialverwaltungen resp. Vorständen vollziehen zu lassen.

Dortmund. In Krankheitsfällen soll den Verheirateten pro Woche 1 M mehr als den Ledigen bewilligt werden, ebenso ist für jedes Kind pro Woche 50 M zu gewähren.

Hannover und Königsberg. Krankenunterstήzung ist zu streichen.

Stettin. Während der Krankheit keine Beiträge zu erheben.

Freiburg i. B. § 1.

Mitgliedschaft Unterstήzung pro Tag Unterstήzungstage

1 Jahr	60 M	35 Tage
2 "	70 "	45 "
3 "	80 "	50 "
4 "	90 "	55 "
5 "	100 "	60 "
6 "	110 "	65 "
7 "	115 "	70 "
8 "	120 "	75 "
9 "	125 "	80 "
10 "	130 "	85 "

Berlin II. Im § 4 statt eines Jahres „Kalenderjahr“.

Karlsruhe. Jedes Mitglied, das den Höchstbetrag an Krankengeld erhoben hat, erhält, wenn es ganz ausgezahlt ist, in demselben Jahr nur für eine andere Krankheit noch entfernt ist. Gründe: Den Obmann zu entlasten und der Kasse größere Ausgaben zu ersparen.

Berlin I. § 5. Die Worte „vom Tage der Meldung“ zu streichen und dafür zu setzen: „vom vierten Tage vor der Meldung“.

§ 7 wird gestrichen.

§ 8. Hinter „Attest“ das Wort „Krankenschein“ in Parenthese zu setzen.

Recklinghausen. § 8 soll folgende Fassung erhalten: „Bei Erhebung der Unterstήzung hat das betreffende Mitglied unter allen Umständen ein vom Rat oder anderer zuständiger Stelle (Behörde, Krankenhaus oder Kassenverwaltung) ausgestelltes Attest vorzulegen.“

Halle. Erstehende Kosten des Attests trägt die Hauptkasse, einschalten.

Würzburg. Ein Paragraph einzuschalten und zwar: Bei Auszahlung von Krankengeld steht bei Berechnung der Höhe des Unterstήzungstages des Mitgliedes werden dessen Militärläufe in Rechnung gebracht.“

S t e r b e g e l d .

Vorstand. Der Vorstand kann beim Sterbefall verheirateter Mitglieder oder beim Sterbefall ihrer Frauen der hinterbliebenen Ehehälften die aus der Tabelle sich ergebende Unterstήzung auszahlen. Berlin Sterbegeld eines ledigen Kollegen, we

Die Abmilderung hat ebenfalls innerhalb zwei Tagen zu erfolgen.

3. Von den Unterstützungen Beziehenden darf keinerlei Arbeit, sei es im oder außer dem Beruf, ohne die Meldung bei der Verwaltung gemacht zu haben, ausgeführt werden.

Ein Zu widerhandeln zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung und jedes weitere Anrecht auf ein Jahr nach sich.

Die Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem 1. Oktober 1904.

Sollte die Generalversammlung sich nicht entschließen können, diesem Antrag zuzustimmen, so ist dieser Antrag im Monat Oktober d. J. den Mitgliedern einer Urabstimmung zu unterbreiten.

Hanau und Schleswig. Die Generalversammlung wolle bestimmen, die Arbeitslosenunterstützung wird eingeführt unter Erhöhung der Beiträge und Weisfall der Kranken- sowie Reiseunterstützung.

Frankfurt. Sollte die Einführung der Arbeitslosenunterstützung auf der Generalversammlung beschlossen werden, so ist dieselbe vorher den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Königsberg. Die Unterstützung beträgt pro Woche

6 M	und zwar nach
2 "	" "
3 "	" "
4 "	" "
5 "	" "
6 "	" "
7 "	" "

"Mit sieben Jahren" ist der Höchstbetrag erreicht. Die Unterstützung hängt von einer zweiwöchentlichen Karentzeit ab und zwar vom Tage der Anmeldung der Arbeitslosigkeit gerechnet. Der Empfänger hat sich täglich einmal zur Kontrolle beim Vorstand zu melden. Keine Unterlassung wird mit dem Unterstützungsabzug bestraft.

München II. Den Vorstand durch die Generalversammlung zu beauftragen, fortlaufende statistische Ergebnisse zu veranlassen, da die zuletzt aufgenommene nicht als Grundlage dienen kann.

Nordhausen und Würzburg. Die Arbeitslosenunterstützung einzuführen, wenn möglich, ohne allzu hohe Beiträge.

Ösnabrück. Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Sollte diese nicht eingeführt werden, so wird erneut, um höhere Krankenunterstützung für verheiratete Kollegien.

Weiter ist die Filiale dann für den Antrag des Hauptvorstandes, für die 40 Wochen vom 1. März bis Ende November 40 M. Beitrag pro Woche. In den 12 Winterwochen soll kein Beitrag erhoben werden.

Auf die Tagesordnung zu setzen, beantragen:

Charlottenburg: Meister und Maßausperrung. Frankfurt: Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Die Delegierten zum Gewerkschaftstag sind durch Urabstimmung von den Mitgliedern zu wählen.

Halle und Leipzig. Zu Punkt 5: Einführung der Arbeitslosenunterstützung.

Besondere Anträge.

Umzugsgeld-Unterstützung.

Cheimniß. Mitglieder, die der Organisation länger als ein Jahr angehören und durch Maßregelung oder längere Arbeitslosigkeit ihren Wohnsitz ändern müssen, kann nach einer Entfernung von über 10 Kilometer ein Umzugsgeld bis zu 30 M. vom Hauptvorstand gewährt werden. Ledige bleiben hierbei selbstverständlich ausgeschlossen.

Neue und Cheimniß. Der Malerkalender möge in Zukunft praktische Winke und Ratschläge des beruflichen Lebens enthalten, um das Interesse dafür zu steigern.

Bergedorf. Unter den Revisoren der Hauptkasse auch außerordentliche zu wählen und zwar aus den umliegenden Filialen.

Bremen, Charlottenburg, Cheimniß, Frankfurt, Halle und Meißen: Die vom Vorstand eingezogenen 4jährigen Bücher wieder zurückzuführen.

Bremen und Freiburg i. S. Die Protokolle der Generalversammlung unentgeltlich an die Mitglieder zu lefern.

Bremen. In Filialversammlungen, wo die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung auf der Tagesordnung steht, als ersten Punkt zu sehen: "Anträge zur Generalversammlung mit darauffolgender Delegiertenvwahl".

Cassel. Den Vorstand zu beauftragen, eine Broschüre über die Bleiweißfrage herauszugeben.

Danzig. Erlass der Filialschulden vom Streit 1900. Anstellung eines besoldeten Beamten für Ost- und Westpreußen.

Dortmund. Als Vorort für die nächste Generalversammlung ist Dortmund zu bestimmen.

Grenfeld. Sektionierung der Lackierer.

Frankfurt. Die Farbe der Beitragsmarken alle zwei Jahre zu wechseln.

Gelsenkirchen. Extrabeiträge einer Filiale sind von jedem Mitgliede zu entrichten. Die Erhebung von Extrabeiträgen kann nur mit zwei Dritteln Majorität der Versammlung beschlossen werden.

Gelsenkirchen. Zurückzahlung des seinerzeit der Hauptkasse überwiesenen Beitrags von 20 M. aus dem Verkauf eines Schrankes.

Resolution der Lackierer Hamburgs und Umgegend. In Erwähnung, daß die Organisierung der Lackierer als aller in Fabriken beschäftigten Maler sehr langsam vorwärts geht, die Arbeitsnachweise derselben nach den heutigen mannigfachen Industriezeugnissen aber in sehr verschiedener Art und Weise zur Ausführung gelangen, sowie die Entlohnung zum weit größten Teile in gar keinem Verhältnis zu den Baumaler u. v. steht. Die Folge dessen ist eine Erzeugung einer großen Masse von nur in einem Spezialfach geübten Arbeitern, welche aber auch fast ausschließlich der heutigen Gewerkschaftsorganisation fernstehen, sowie deren Lohnbewegung ein großes Hindernis bewirken, dieselben aber in Zukunft durch die Weiterentwicklung der deutschen Industrie noch von größerer Bedeutung, folglich größerer Schädigung unseres ganzen Berufes werden können. Die Sektion der Lackierer als alle in Fabriken beschäftigten Maler Hamburgs und Umgegend erucht die Generalversammlung nähere Beachtung bezumessen, den Hauptvorstand eventuell zu beauftragen, Material über Arbeitsbedingungen aller in Fabriken und sonstigen Betrieben tätigen Maler und Lackierer von den Filialvorständen eventuell Agitationsskomitees einzuholen, zwecks Verbesserung besserer als bis jetzt geführten Agitation.

Hannover. Die der Agitationsskommission vom Vorstand beanstandeten 80 M. der Hauptkasse zur Last zu legen.

Karlsruhe. Die durch die ehemalige Zahlstelle Baden-Baden verurteilten Schulden zu erlassen.

Leipzig. Der der Hauptkasse zur Aufbewahrung

übergebene Unterstützungs fonds im Betrage von 650 M. ist den Leipziger Kollegen in vollem Betrage zurückzuerhalten.

Manheim. 1. Die Diäten zur Generalversammlung, Provinzialtagen und dergl. dürfen den Betrag von 10 M. pro Tag nicht übersteigen.

2. Bei der Wahl der Delegierten zum Provinzialtag entfällt auf 30 Mitglieder ein Delegierter. Filialen mit über 100 Mitgliedern können zwei Delegierte wählen.

Blauen. Der Vorstand möge nicht mehr wie bisher die alten Schulden oder Rückstände der Filialen und Zuläsststellen beim Quartalwechsel im "Vereins-Anzeiger" veröffentlichen.

Wegesac. Kontrollbücher für die Haustässer nach dem Muster der Mitgliederslisten, nur im verkleinerten Maßstab einzuführen.

Wegesac. Der Hauptvorstand wird ersucht, ein Gutachten eines namhaften Juristen darüber einzuholen, ob es möglich ist, Arbeitgeber, welche ohne jede Maßseinrichtung mit bleihaltigen Farben arbeiten lassen, bei Bleivergüstung eines ihrer Arbeiter nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch haftbar zu machen, und wenn dieses Gutachten befahend aussiegt, im Falle ein Mitglied davon betroffen werden sollte, eine Präjudizialklage anzustrengen und bis zur höchsten Instanz durchzuführen.

Antrag des Kollegen Fahrer-Lrog-Kiel: Ihnen in seine früheren Rechte von der Vereinigung wieder einzufügen, die ihm durch Aufenthalt im Auslande verloren gegangen sind.

Versammlungs-Berichte.

Bremen haben (Jahresbericht). Im allgemeinen stand die Geschäftslonjuntur zu Anfang des Jahres im Zeichen der Krise. Im Frühjahr trat eine kleine Besserung ein. Aus diesem Grunde lehnte auch der Vorstand neben den inneren Angelegenheiten seine ganze Kraft ein zur Entwicklung einer taifrägen Agitation. Die Haustässerung, welche hier eingeführt, zeigte ihre besten Früchte, indem stets Fühlung mit den Kollegen behalten wurde. In den Gesellenausschüssen sind alle fünf Kandidaten, welche von der Filiale aufgestellt waren, gewählt worden, was für uns ein großer Fortschritt war. Zu bemerken ist noch, daß der parteiische Arbeitsnachweis von einem Kollegen geführt und daß für mit 50 M. von den Meistern pro Tag vergütet wird. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Vereinslokal, Gasthof zur Eiche. An die Zwangsinning sandten wir folgenden Tarif ein: 1. Der Minimallohn beträgt pro Stunde 45 M. (jetzt 40 M.). 2. Überstunden werden mit 60 M. pro Stunde bezahlt (jetzt nach Belieben 50 oder 60 M. pro Stunde), 3. Ostern, Pfingsten und Weihnachten eine Stunde früher Feierabend ohne jeden Abzug. Auf diese Forderung wurde dem Gesellenausschuß folgende Antwort zu teilen: "Aufwortschreiben des Schreibens vom 28. 4. 1902 teile Ihnen mit laut Versammlung beschluß vom 2. Juni: Zu Punkt 1, Minimallohn 45 M. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, dem großen Arbeitsmangel in diesem Jahre, ist eine Lohnnachverbesserung nicht möglich. Zu Punkt 2, Überstunden und Sonntagsarbeit. Jeder gelernte Maler gehilfe soll für Überstunden und Sonntagsarbeit pro Stunde 60 M. erhalten. Punkt 3 wird unverändert angenommen. Der Vorstand der Malerzwangsinning zu Bremen hat, R. A.: W. Wegel." Da in diesem Jahre die Konjunktur günstiger liegt, wird es Aufgabe der Gehilfen sein, nochmals an die Firma heranzutreten, um den vorjährigen Antrag durchzubringen: Mindestlohn 45 M.

Bromberg. In unserer gut besuchten Mitgliederversammlung vom 22. Februar referierte nach Erledigung der laufenden Filialgeschäfte Genosse Stöbel in ausführlicher Weise über die Bedeutung des Gehilfenausschusses, dabei die Vorgänge mit der Firma resp. dem Obermeister und unserem Gehilfenausschuss ins richtige Licht setzend. Mit den trefflichen Ausführungen des Redners waren die Anwesenden vollständig einverstanden und versprachen, mit aller Macht dafür zu sorgen, daß alle hierigen Kollegen der Organisation zugeführt werden. Mehrere Kollegen ließen sich aufnehmen.

Herne. (Situationsbericht.) Die letzte Generalversammlung, welche sich mit der Vorstandswahl beschäftigte, ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes, der die Wahl annahm und versprach, auch für die Folge die Interessen der Filiale hochzuhalten und dieselbe weiter auszubauen. Sind wir auch klein an Zahl, so können wir doch konstatieren, daß diejenigen Mitglieder, welche die Filiale neu gründen helfen, auch bis heute treu zu uns gehalten haben; nur sind durch die schwache Konjunktur verschiedene Kollegen abgereist und außerdem drei Kollegen zum Militär eingezogen. Die Arbeitsverhältnisse hier lassen alles zu wünschen übrig. Eine geregelte Arbeitszeit gibt es nicht. Geregelter Lohnverhältnisse gibt es auch nicht, wohl aber gibt es eine Zwangsinning hier, die aber nach unserem Ermeisen selbst nicht weiß, wofür sie da ist. Das größte Licht in dieser Firma ist der Herr Obermeister, der in derselben ein sehr geliebter Mann ist. In der Regel glänzt er durch Abwesenheit. Vertretung im Gesellenausschuß haben wir wohl, aber es wird eines ganz anderen Vorgehens unsererseits bedürfen, um diese Herren wieder zusammen zu bringen. Die erste Aufgabe wird darum sein, einmal genau Statistik darüber aufzustellen, wie viel Meister und Kollegen hier am Orte sind und die Lohnverhältnisse in den einzelnen Werkstätten festzustellen. Die Löhne schwanken zwischen 33-45 M. pro Stunde. Merkwürdiger Weise haben die organisierten Kollegen auch hier wieder die höchsten Löhne. Darum wäre es an der Zeit, daß die Fernstehenden sich uns anschließen. Der mit so großem Tam-Tam (mit 11 Mitgliedern) ins Leben gerufene Christliche Verband ist eben so schnell wieder von der Bildfläche verschwunden. Ein Zeichen, daß hier in Herne kein Platz für diese Art Organisationspielerei ist. Es soll nun für dieses Frühjahr unserer Bestrebungen sein, die uns noch fernstehenden Kollegen zu uns heran zu ziehen, damit auch Herne in die Reihe derjenigen Städte treten kann, die geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben. Haben wir dies erreicht, so wird es uns gelingen, auch auf dem Zeichen, die eligen Malerbetriebe haben, agitatorisch vorgehen zu können. R. V.

Wegesac. Zurückzahlung des seinerzeit der Hauptkasse überwiesenen Beitrags von 20 M. aus dem Verkauf eines Schrankes.

Wegesac. In den Lanzschen Maschinenfabriken in Mannheim ist beigelegt worden. Die Firma hat die Kontrolluhren für die Arbeitszeit zurückgezogen, ebenso die Aussperrungsdrohungen, mit denen sie die Arbeiterchaft für den seit acht Tagen bauenden Kasten der Kesselfabrik beladen lassen wollte. Hoffentlich bleiben die Arbeiter, die sich erst infolge des drohenden Konflikts von gewerkschaftlichen Organisationen angelockt haben, nunmehr denselben auch treu.

In Berlin hat der Metallarbeiterverband auch im vergangenen Jahre trotz der anhaltenden Krise einen erheblichen Aufschwung genommen. Die Mitgliederzahl hat um 8290 zugenommen, sie stieg von 22374 auf 30664. An Streitunterstützung wurden rund 1/4 Million Mark gezahlt, an Arbeitslosenunterstützung 89 551.72 M. Die Jahreseinnahmen und Ausgaben der Hauptkasse bilanzierten in der Summe von 335 141.88 M., die Volkskasse weist einen Bestand von 136 495.39 M. auf.

Eine ähnliche Entwicklung der Arbeitslosenunterstützung hat nunmehr auch die Berliner Bahnhofsbauverbände des Fabrik-, Land- und Hülfsschaffens vertraglich festgelegt, nachdem vor einigen Monaten die veranlaßte Urabstimmung die Ablehnung der Arbeitslosenunterstützung ergeben hat. Nach dem Entwurf wird vom 1. April 1903 ab ein freiwilliger Extrabeitrag von 10 M. für männliche und 5 M. für weibliche Mitglieder pro Woche erhoben.

Die Unterstützung soll nach einer Beitragsleistung für 52 aufeinanderfolgende Wochen für 42 Tage gewährt werden, und zwar

52 Beitragswochen pro Tag M 1.—	pro Woche M 6
104	1.17
156	1.33
208	1.50
260	1.67

für weibliche Mitglieder die Hälfte. Die Karentzeit beträgt drei Tage. Alle übrigen Bestimmungen des Regulativs lehnen sich mehr oder minder an die für den Metallarbeiterverband gültigen Vorschriften an. Betreffs der finanziellen Fundierung und Leistungsfähigkeit wurden fast durchweg Hoffnungsreiche Neuerungen laut.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein "Production" in Hamburg hat im vergangenen Geschäftsjahr in 24 Verkaufsstellen einen Umsatz von 2 221 608 M. erzielt. Im Jahre 1901 wurden in 21 Verkaufsstellen 1 659 307 M. umgesetzt, während im Jahre nach der Errichtung des Vereins 1900 der Umsatz in 14 Verkaufsstellen 940 584 M. betrug. Der Mitgliederstand des Vereins stellte sich am 1. Januar auf 14 089. Geschäftsanteile waren Ende Dezember einbezahlt 176 850 M., Einlagen auf Notfonds 24 833 M., Einlagen auf Wohnungsfonds 21 556 M., Spareinlagen 340 164 M. Man sieht, daß der Verein außerordentlich kapitalstark ist, so daß es ihm keine Schwierigkeiten macht, seine umfangreichen Bauprojekte auszuführen. Unseres Wissens hat kein einziger deutscher oder englischer Konsumverein eine ähnlich schnelle Entwicklung zu verzeichnen wie der Konsum-, Bau- und Sparverein "Production" in Hamburg.

Baugewerbliches.

— Zentralkommission für Bauarbeiter schaft. Die Zentralkommission hat mit dem 15. Januar ihr 4. Geschäftsjahr abgeschlossen. Die Mittel sind ausschließlich von den Zentralverbänden aufgebracht worden, wie sich aus nachstehender Abrechnung ergibt:

Abrechnung der Zentralkommission für Bauarbeiter schaft

vom 16. Januar 1902 bis 15. Januar 1903.

Einnahme.

Bestand vom 15. Januar 1902 M 2722.44
Beiträge vom Verband der Männer 1659.28

"	"	Zimmerer	505.44
"	"	Bauhülfsarbeiter	367.—
"	"	Malex	218.08
"	"	Dachdecker	166.76
"	"	Löpfer	138.62

"	"	Glasier	46.47
"	"	Steinseher	79.55
"	"	Stukkateure	35.—
"	"	Bildhauer	10.—
"	"	Metallarbeiter	250.—

"

Der Magistrat zu Nürnberg beschloß vor einiger Zeit, daß für jeden Bau ein verantwortlicher Bauleiter aufzustellen und der Behörde nachstehen zu machen sei. Hierzu war Beschwerde zur Regierung erhoben worden, die jedoch den magistratischen Beschluss als berechtigt erkannte. Eine Anzahl Architekten wendete sich hierauf an das Ministerium und forderte, daß während der verschiedenen Stadien des Baus nur jeweils für die betreffenden Arbeiten eine verantwortliche Persönlichkeit zu benennen sei. Auch diese Beschwerde wurde abgewiesen, so daß also die Verfügung in Kraft tritt.

Vom Ausland.

Schweeden. Die vierte Jahresversammlung des schwedischen Malermeistervereins wurde vom 19. bis 20. Februar d. J. in Stockholm abgehalten. Die Einnahmen der Organisation betrugen nach dem Geschäftsbericht 1081,90 Kr., mit einem Kassenbestand von 889,12 Kr. Die Vermögensverhältnisse sind also keineswegs „glänzend“. Von den Geschäftsführern, die dort gesetzt wurden, wollen wir hier erwähnen: Zunächst ist ein Protest von allgemeinem Interesse, der sich gegen die Aufnahme von Bestimmungen über die Lehrlinge in zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen getroffenen korporativen Vereinbarungen richtet. Der Protest bezeichnet diese Aufnahme als „eine selbstgenommene Vormundschaft der Arbeiter über die Lehrlinge!“ Eine recht wichtige Frage war die bezüglich der Statuten der Unfallversicherungskasse des schwedischen Malermeistervereins. Der Zweck der Versicherungskasse ist die Bestreitung der Kosten für notwendige Krankenpflege, bei Sterbefällen und Invalidität, ev. auch Beihilfe zu den Beerdigungskosten an Arbeiter, die während der Arbeit bei einem berisenden Arbeitgeber durch Unfall beschädigt oder getötet wurden, sowie Entschädigung für durch solchen Unfall zugezogene Invalidität und im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes betr. Unfallversicherung vom 5. Juli 1911 zu genügenden Hülfe zur Krankenpflege — bei durch soche Unfälle zugezogenen Krankheiten — soll für die Folke den Arbeitern gewährt werden vom 4. Tage nach eingetretener Krankheit ab. Zu einem Grundfonds soll ein Eintrittsgeld von 3 Kr., sowie eine Jahresprämie für das erste Jahr von 3 Kr. für jeden bei dem betreffenden Meister beschäftigten Arbeiter erhoben werden. Die Höhe der Jahresprämien werden für die Folge sowann von den jeweiligen Jahresversammlungen des Vereins nach Maßgabe der Ausgaben bestimmt werden. Die Kasse tritt ins Leben, sobald 1500 Arbeiter zur Sicherung darin gemeldet und die Prämien dafür bezahlt sind. Von den Beschlüssen der nach der Versammlung zusammgetretenen Bevollmächtigten der Lokalvereine ist, als dieses geschrieben wurde, noch nichts bekannt. Die nächste Versammlung findet wieder nach einem Jahre in Stockholm statt.

Schweden. Zur Unterstützung der Gewerkschaftarbeit gibt seit kurzem die Bütterische sozialdemokratische Zeitung „Volksrecht“ eine Beilage „Der Gewerkschafter“ heraus, die alle acht Tage erscheint. Vertreten seien wir darin die Bauarbeiter, Steinarbeiter, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Maler und Giesser. Unsere Bruderausstattung veröffentlicht zur Zeit, wie wir aus den uns vorliegenden zwei Nummern ersehen können, die Resultate ihrer statistischen Erhebungen über die schwedischen Berufsverhältnisse.

* Zur Bleiwerfrage. Die Neue Bütterische Blg. berichtet, daß am 4. März die Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Vereins für internationale Arbeiterkunde eine große öffentliche Versammlung zur Besprechung der Gefahr und Tragweite der Bleivergiftungen veranstaltete. Über Areal und Ziel des internationalen Arbeitertages referierte vorerst Fabriksinspektor Rauschenbach, nachher Dr. Vogelsanger über Bleivergiftungen. Zum Schluß wurde einstimmig eine Resolution angenommen, dahingehend, die Bestrebungen zur Verhütung von Bleivergiftungen seien sehr zu beglücken und man erwarte von den kantonalen und Bundesbehörden den Erfolg gesetzlicher Vorrichtungen, welche die Opfer dieser Bleivergiftungen vor ökonomischen Nachteilen zu schützen gesegnet sind.

Der vierte österreichische Gewerkschaftskongress soll im Juni d. J. in Wien stattfinden. Als wichtigste Punkte der Tagesordnung sind u. a. vorgesehen: Bericht; a) die Tätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes; b) der Unfallverhütungskommission; c) des Wasserstrahlenausschusses. In allen diesen offiziellen Körperschaften sind Vertreter der Gewerkschaften; die Konsum- und Wirtschaftsgenossenschaften; die Alters- und Invalidenversicherung; die Tarifgemeinschaften.

In Den Haag (Holland) sind unsere Kollegen in eine Lohnbewegung eingetreten.

Aus Karlsbad (Böhmen) schreibt man uns, daß trotz der wirtschaftlichen Krisis und des flauen Geschäftsvergangen durch Interne in deutschen und tschechischen Blättern Maler und Anstreicher fortwährend gesucht werden. Der Plan ist zu durchsichtigen. Man will die Lage der ansässigen Kollegen noch mehr herabdrücken wie diese leider schon ist, und sucht deshalb jüngst mit den örtlichen Verhältnissen unbekannte Ausbeutungsobjekte. Alle Kollegen, denen solche Interne vor die Augen kommen, seien dringend gewarnt, auf solchen Schwundel den übrigens auch in Deutschland uns wohl bekannte Firmen pflegen, hinzuzufallen. Gelegentlich werden wir einmal einige Proben der beliebten Manipulationen zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Gerichtliches.

Das Gewerbege richt in Freiburg i. Br. verhandelte in seiner Sitzung am 9. Februar über folgende Klagesache: Der Malermeister Schmitt von hier stellte Ende Januar einen Gehilfen mit dem Bemerkten ein, daß die Arbeit voraussichtlich nicht länger wie zwei Wochen anhalten würde. Als der Kollege acht Arbeitstage bei genanntem Meister beschäftigt war, entließ ihn derselbe. (Nach Einstellung eines Arbeiters in ein unbestimmtes Arbeitsverhältnis ist laut Gewerbeordnung gegenseitige Kündigung ausgeschlossen.) Der Kollege verklagte hierauf Herrn Schmitt beim hiesigen Gewerbege richt auf Zahlung des Lohnes für die vier an zwei Wochen noch fehlende Arbeitstage. Das Gericht erkannte die Forderung als berechtigt an, indem der Arbeitgeber dem Gehilfen gegenüber bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis gekündigt habe, ihn auf mindestens 14 Tage zu beschäftigen, diene dies als vertragsmäßig. Der Arbeitgeber ist hiernach verpflichtet, den Gehilfen 14 Tage zu beschäftigen oder bei vorzeitiger Entlassung für die fehlenden Tage den Lohn zu zahlen.

Eine weitere Sache wurde in der Sitzung am 20. Februar verhandelt. Ein Kollege, der bei dem Malermeister Th. Hoog

dieselbst beschäftigt war, geriet mit demselben auf der Arbeitsstelle in Wortwechsel. Herr Hoog machte nämlich dem Kollegen in etwas unsanfter Weise den Vorwurf, daß er zu lange an einem Fenster stände (Herr Hoog war ebenfalls mit Fensterscheiben beschäftigt). Der Kollege widersprach ihm dies mit den Worten, „daß er ein Fenster in derselben Zeit stehle wie Herr Hoog, wenn er eine deutlich unsaubere Arbeit liefern sollte. In jedem anderen Geschäft dürfe man soche unsaubere Arbeit, wie sie Herr Hoog liefern, nicht verrichten, ohne sich den größten Unwillen des betreffenden Meisters zu zuziehen“. Ohne ein weiteres Wort der Erwiderung entließ Herr Hoog den Kollegen auf der Stelle. (Da in Bezug auf Kündigung vorher zwischen beiden Seiten keine Vereinbarungen getroffen waren, halte die gesetzliche 14-tägige Kündigung stattzufinden.) Nach 3—4-tägiger Arbeitszeit klage der Kollege beim Gewerbege richt auf die gesetzliche Entschädigung des ortsüblichen Wochenlohnes von 15 M. Beim Termin wies Herr Hoog auf die gelane Neuerung des Kollegen seinem Berufe gegenüber hin, indem er anahm, sich durch derartige Neuerungen in Gegenwart von drei seiner Gehilfen beleidigt gefühlt zu haben, weshalb er den Kollegen sofort entlassen habe. Das Gericht dagegen kam zu einer anderen Auffassung. Durch die gerechtfertigte Neuerung des Klägers gegenüber dem Berufe des Beklagten, habe Ersterer nur Kritik an der Arbeit und dem Geschäft des Beklagten gelebt, die nach Aussagen von Zeugen berechtigt war. Kritik müsse sich aber gefallen lassen. Es sei in diesem Falle der § 123 c, Abs. 5 der G.-O. nicht in Anwendung zu bringen und wurde der Beklagte verurteilt, an den Kläger die Entschädigung von 15 M. zu zahlen.

Eingesandt.

In der Werkstelle des Norddeutschen Lloyd in Bremerhaven, berichtet uns ein Kollege von dort, bestehen zur Zeit die miserablen Zustände. Die Verhandlung seitens der Vorleute, insbesondere vom Bismarckmeister, läuft sehr viel zu wünschen übrig. Arbeiten kann man nie genug und rohe Nebensarten, die hier nicht wiederzugeben sind, sind an der Tagesordnung. Bei der geringsten Widerrede heißt es: Wenn Dir's nicht paßt, kannst Du ja gehen! Mit Peitsche in der Hand müßte man hinter Euch stehen! Mit Vorliebe sucht der Meister fremde Kollegen einzustellen, während ansässige Kollegen erst eingestellt werden, wenn er keine freunden mehr bekommt. Zu bedauern ist, daß nach dieser Werkstelle der Zugang von jüngeren Kollegen besonders stark ist. Der Lohn beträgt im Anfang 27 M. pro Stunde und steigt bis 42 M. Dabei kann man aber ein Jahr und länger daselbst arbeiten, ehe man einen Pfennig mehr bekommt. Das Überstundenwesen und Sonntagsarbeit ist in vollem Schwung. Sind doch bei zehnständiger Arbeitszeit 160 bis 190 Stunden in 14 Tagen keine Seltenheit. Nun, Kollegen vom Lloyd, es liegt nur an Euch, hier Wendenburg zu schaffen. Laßt endlich allen persönlichen Streit beiseite und tretet alle dem Verbande bei, dann wird es uns gelingen, mit den genannten Mißständen gründlich aufzuräumen. Hierzu ist aber erstes Wollen nötig, nicht wie es jetzt bei der Mehrzahl heißt: Wenn ich nur bezahle, dann kommt das andere von selbst. Nein, selbst mit Hand anlegen und agitieren, heißt es hier so wie überall, dann werden wir auch vorwärts kommen. Den auswärtigen Kollegen möchte ich dringend empfehlen, bevor sie nach Arbeit umschauen, unseren partitären Arbeitsnachweis zu benutzen. Derselbe befindet sich: Bremerhaven, Langestraße, im Restaurant „Zur Eiche“, bei Bahnhoff. Bremen möchte ich noch, daß vor nunmehr drei Jahren der Entlohnungslohn 3,80 M. beim Lloyd betrug, während er jetzt nur 3,70 M. beträgt. Wir haben also allen Grund, endlich aus der Schlafmühigkeit und Gleichgültigkeit zu erwachen.

Ein Kollege vom Norddeutschen Lloyd, Bremerhaven,

aus M. erhalten wir eine von zwei reisenden Kollegen unterzeichnete Botschaft, welche auf das Eingesandt des Kollegen Krüger-Dessau in Nr. 6 bezug nimmt und worin u. U. ausgeführt wird:

In dem betreffenden Artikel heißt es: „Ist denn das Reisen ein so hervorragendes, im Interesse der Organisation gebrachtes Opfer, daß es in jedem Winter mit 21 M. honoriert werden muß? Wer reist bewußt überhaupt und warum reist man?“ Die erste Frage möchte ich kurz folgendermaßen beantworten: Das Reisen ist überhaupt kein Opfer, welches man der Organisation bringt, sondern es ist ein Zwang, dem die meisten Arbeiter im Winter und bei der jüngsten Zeit in geschäftlichen Rückgängen auch wohl im Sommer unterworfen sind, und muß auch nicht, sondern wird, weil es wohl auf einer Generalversammlung beschlossen wurde, mit 21 M. „honoriert“, um den reisenden Kollegen durch diesen Notpfennig vor der äußersten Not zu bewahren. Mit welchen Schwierigkeiten man oft die Unterstützung erhält, will ich zuletzt berichten, um zuvor die zweite Frage zu beantworten. Es gibt viele Städte, wie Hamburg, Berlin, Dresden usw., wo man die Saison benötigen muß. Kommt man zur rechten Zeit hin, so hat man in den meisten Fällen etwa 8 bis 10 Wochen Beschäftigung, worauf man schon genötigt ist, wieder abzureisen. Dies in einer Zeit, wo jeder Arbeit zu haben meint, da schlechte Witterung nicht vorhanden ist; wie aber, wenn die Arbeit zur Neige geht und keine Aussicht auf weitere vorhanden ist, bei Meister seine Leute hiztanzen oder einfach bis zum nächsten Frühjahr ausziehen läßt? Wer dann nicht reist, der muß entweder durch familiäre Banden gebunden, oder bei der Wahl seiner Eltern, was das nötige Reisetgeld anbetrifft, sehr vorsichtig gehandeln sein. Dies ist der Hauptgrund, warum gereift wird. Daß jüngere Kollegen früher in die Fremde gingen und auch heute noch gehen, um sich weiter auszubilden, ist sicher; daß aber das Gelb, welches für Reiseunterstützung verwendet wird, zum Fenster hinausgeworfen wird, möchte ich doch stark bestreiten. Wie stärke es mit unserer Organisation, wenn nicht stets Kollegen in den einzelnen Filialen oder Büros zu- oder abreisen? Wieviel Filialen, welche den Sommer über in voller Entwicklung waren, gingen, wenn der Winter vor der Tür stand, wieder ein, da die lebigen, freuden Kollegen abreisen mußten, und die Verheiraten aus Furcht vor dem Meister das Interesse verloren und erst im darauffolgenden Frühjahr durch neu zugereiste Kollegen aus ihrer Lethargie aufgerüttelt wurden. Außerdem wird ein Kollege, der aus der Fremde nach seiner Heimat kommt, vorausgesetzt, daß er noch eine Heimat hat, mehr zur Organisation beitragen und derselben eher treu bleiben, als einer, der den Schurzathol seiner Mutter nicht aus den Händen ließ oder seine Füße nicht unter Vaters Tisch vorbringen konnte; denn er hat da in der Fremde die Klassegenossen, welche zwischen Kapital und Arbeit herrschen, und die Gesetze, welche den Arbeitern ohne Zusammenhalt von Seiten der Unternehmer drohen, kennen gelernt und könne ihn so leicht nicht mehr abstimmen machen.

Doch soll hier nicht gesagt sein, daß verheiratete Kollegen nicht an der modernen Arbeiterbewegung teilnehmen, sondern ich will nur beweisen, daß kein Geld zum Fenster hinausgeworfen wird; ich habe noch keins außerhalb des Fensters liegen sehen, möchte schauen wie ich wollte. Nun will ich noch etwas berichten von der Auszahlung der Reiseunterstützung, um klarzulegen, daß deswegen kein Kollege in die Fremde, vielmehr auf Reisen geht. Im neuen Verzeichnis für das Jahr 1903 steht geschrieben, daß Reiseunterstützung meistens in der Zeit von 6 bis 7 oder 6 bis 8 Uhr ausgezahlt wird. Kommt es nun mal vor, daß man durch schlechtes Wetter oder schlechte Wege etwas später ankommt, so kommt man meistens mürrische Gesichter zu sehen oder wird grob angefahren, so daß man wähnt, sich nicht vor Kollegen, sondern vor den Hütern des Gesetzes zu befinden. Mein Kollege und ich kommen zum Beispiel Nachmittags etwa um 5 Uhr nach einer Stadt in der Rheinprovinz. Von 6 bis 8 Uhr wurde oder sollte ausgezahlt werden. Wir machten uns nun auf die Suche nach dem Kassierer. Nach einer halben Stunde waren wir dort angelangt. Zu sehen war niemand. Die Bewohner waren sämtlich ausgeflogen. Nachdem wir 1½ Stunden vor dem Hause gestanden und von außen genügend angeseucht waren da es regnete, wurde uns von einem nach Hause kommenden Mitbewohner die überraschende Erklärung, daß der Kassierer im Krankenhaus zu Heidelberg siege. Wäre es da nicht möglich gewesen, ein kleines Schloß anzubringen mit der einfachen Verankerung, daß der Kollege krank sei? Man hätte dann einfach direkt nach dem Verkehrslokal gehen können, um näheres zu erfahren. Wir lippelten dann nach der Stadt zurück, wo zufällig diesen Abend Mitgliederversammlung war. Nach vielen Umständen erhielten wir da die Unterstützung und wandten uns nach der Verbandsberge, wo wir wegen zu späten Anstoßens daß Vergnügungen hatten, zusammenzuladen zu dürfen und dafür 50 Pf. zu bezahlen. Dies nur ein Beispiel. Müßt uns reisenden Kollegen nur ein Kollege das Vergnügen? Hat es einer noch nicht gemacht und jetzt keine Arbeit, dann wäre es gut, wenn derselbe sich mal 8 bis 14 Tage, wenn nicht 8 bis 14 Wochen uns anschließen würde, um die Freuden, denn Leiden sind ausgeschlossen, eines arbeitslosen Proletariers zu genießen. Wünscht der Kollege, daß wir noch etwas über die Herbergseinkünfte berichten, dann sind wir gern bereit, dies zu tun; wir unterscheiden dies, da ihm sonst die Haare zu Berge ständen. Mein Kollege ist nun beinahe 14 Wochen arbeitslos mit einer Unterbrechung von vier Wochen. Ich bin etwa 24 Wochen arbeitslos, wovon 13 Wochen auf Krankenhausaufenthalt entfallen. Nun denken wir, daß der Kollege anderer Meinung ist und er die Überzeugung hat, daß kein Geld zum Fenster hinausgeworfen wird. Sollten die Beweise nicht genügen, dann sind noch mehrere vorhanden. Doch sind wir stets bereit, unsere besten Kräfte der modernen Arbeiterbewegung zur Verfügung zu stellen und sind auch bereit, falls der Beschluß gefaßt wird, höhere Beiträge zu leisten.

Litterarisches.

Gibsch war am 1. Mai für Männerchor mit Solostück beteiligt sich die im Verlag von F. Günther, Dresden, erschienene Komposition von C. H. Frey, op. 13. Partitur 60 M., Stimmen 60 M. Die Dichtung von Robert Seidel bezeichnet, die um denachtundachtzig im Kampfe stehenden Arbeiter zu unterstützen. Wir empfehlen obige Komposition, die eine wirkliche Vereicherung der mustäffischen Arbeiterliteratur darstellt, zur Umschaffung und Aufführung. — Partituren versendet die Verlagsfirma gern zur Einsicht.

Der Umsturz im Reichstag. Die brutale Vergewaltigung der Reichstagsminorität durch eine steppelose Majorität und deren willkürliche Prääsidenten wird in ihren Wirkungen noch lange im Lande nachhallen. Deshalb hat unter diesem Titel die Buchhandlung Vorwärts eine Darstellung der Kämpfe um den Zolltarif herausgegeben. Zur Kennzeichnung des Verhaltens der Gegner wird die Broschüre unschätzbare Dienste leisten. Der Einzelpreis ist 20 M. Eine für die Massenverbreitung hergestellte Agitationsausgabe wird pro 100 Stück mit 6 M abgegeben. Bestellungen sind an die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Lindenstr. 69, zu richten.

Eine Broschüre, wie sie seit langer Zeit in unsere Partei-literatur gefehlt hat, ist soeben in der Buchhandlung Vorwärts in Berlin erschienen: „Die Schule wie sie ist“. Der Verfasser, Genosse Otto Mühlé, ein früherer Lehrer, hat aus eigener Erfahrung das Elend unseres Volksschulwesens kennen gelernt und dieses Elend hat ihm die scharfen Worte in die Seele diktiert, mit denen er in seiner Schrift die herrschende Klasse dafür verantwortlich macht, daß sie die Volksschule anstatt zu einer Erziehung von Menschen, zu einer Anstalt für Heranbildung möglichst williger Lohnslaven des Kapitals bezweckt. In einzelnen Kapiteln gezielt er die berücksichtige Art des heutigen Unterrichts, indem er zeigt, wie der Religionsunterricht zur liturgischen und moralischen Erziehung des Kindes ungeeignet sei und wie durch die Erziehung zum Hurrah-Patriotismus die Volksschule zu einer Vorschule für die Kaserne gemacht wird. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verfasser dem Nachweis, daß die Vorbildung des Lehrers ihn weder zum Erzieher noch zum Lehrer geeignet mache und daß unter den mischlichen Gehaltsverhältnissen der Lehrer, auch die Jugend in der Volksschule zu leiden habe. In seinem Schlusssatz faßt der Verfasser sein Urteil über unsere Volksschule in die Worte zusammen:

„Und noch heute muß sie (die Volksschule) im Aschenbrödelgewande den herrschenden Klassen der gegenwärtigen Gesellschaft, dem Kapital, der Kirche und dem Militarismus, in der muffigen Atmosphäre einer überlebten Weltanschauung entwürdigende Trockenheit leisten. Trocken des unbestrittenen Fortschrittes ihrer Entwicklung im allgemeinen, trotz mancher glänzenden Erfolge und Errungenchaften im kleinen und trotz der ehrlichen und opferbollen Bemühungen einzelner ihrer Angehörigen, sich dieses lärmendes Bannes zu entwinden, ist sie doch immer noch unendlich weit davon entfernt, ein wirtlicher Hort gesunder Geistesbildung und edler Geistesfreiheit, eine wirkliche Pflanzstätte wahrer Menschheitstutur zu sein.“

Wir wünschen der Broschüre, die 30 M. (Porto 3 M.) kostet, weiteste Verbreitung.

Briefkasten.

Berlin, Dresden usw. Das Correspondenzblatt Nr. 6 kann aus dem schon in Nr. 8 angegebenen Grunde nicht beigelegt werden.